Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau

unter besonderer Berücksichtigung der Justizreform Herzog Sigismunds von Polen-Glogau (1505).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau

eingereicht und mit deren Genehmigung veröffentlicht

von

Felix Matuszkiewicz
aus Sprottau.

Breslau,
Druck von R. Nischkowsky,
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der jur. Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Meyer.**

Korreferent: Professor Dr. **Schott.**

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit soll zum ersten Male der Versuch gemacht werden, die altehrwürdige Gerichtsverfassung einer der größten Piastenherrschaften auf schlesischem Boden in ihrem mittelalterlichen Werdegange auf Grund der Ergebnisse der neuesten diplomatischen Forschung von da an zu verfolgen, wo die Landesgeschichte überhaupt einsetzt.

Soweit bekannt, hat bisher nur Bobertag in seinem trefflichen Aufsatze: „Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau" (1866) in gleicher Richtung gearbeitet; aber auch er hat es unterlassen, an die Organisation anzuknüpfen, die vor der deutschen Kolonisation in Schlesien bestanden hat.

Selbst Stenzels bahnbrechende Darstellung (1832) erstreckte sich nicht über das Lokatorenzeitalter hinaus. Seine Behandlung der slawisch-polnischen Landesverfassung enthält eigentlich nur eine Aufzählung von urkundlich verbürgten Beamten, ohne ihre Eingliederung in eine Hierarchie vorzunehmen.

Der naheliegende, in unserer Schrift zuerst gezogene Vergleich der alten schlesischen Gerichtsverfassung mit der gleichzeitigen polnischen — der freilich durch die Arbeiten von Hube, „der bedeutendsten Autorität auf dem Gebiete polnischer Rechtsgeschichte" (Publik. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven 31, XVII), erleichtert war — hat nun u. E. überraschende Resultate und Aufklärungen ergeben.

Für das spezielle Thema waren weitere, noch ungehobene Schätze — namentlich für die spätere Zeit — in den Archiven unserer niederschlesischen Städte, namentlich Glogaus, aufgespeichert.

Leider verhinderte nur zu oft das Fehlen jeglicher Inventarisierung des Materials eine genauere Bezeichnung der Quellen in den Zitaten.

Abgesehen von den gedruckten und ungedruckten Privilegiensammlungen des Fürstentums kam schließlich noch der von Böhme aus einer Handschrift im Breslauer Staatsarchive wiedergegebene „Entwurf einer Glogauischen Landes-Ordnung de Anno 1630" in Betracht, ferner des „Glogawischen Fürsten-

thumbs Landes-Recht" (1656—1658). Beide Arbeiten beschäftigen sich aber fast ausschließlich mit der Darstellung des damals geltenden Rechts; wo sie auch Rechtsgeschichte geben wollen, verraten sie regelmäßig die dem 17. Jahrhundert eigene Unklarheit und auffallende Unkenntnis der Vorzeit.

Eingehendere Berücksichtigung fanden namentlich auch die neuerdings brennend gewordenen Streitfragen über die Organisation und Zuständigkeit der Stadtgerichte nach magdeburg-schlesischem Rechte, wie denn überhaupt nicht nur die strikt formelle Verfassung der Fürstentumsgerichte dargestellt ist, sondern nach Möglichkeit stets auch die in das prozessuale Gebiet hinübergreifende Kompetenz einer Prüfung unterzogen wurde.

Möge das im Vorliegenden unternommene Wagnis nachsichtige Beurteilung finden und zur Untersuchung der hier behandelten Materie auch für die andern Landesteile Schlesiens anregen.

An dieser Stelle sei schließlich noch Herrn Universitätsprofessor Dr. iur. Herbert Meyer in Breslau für die wertvolle Unterstützung verbindlichst gedankt, ebenso dem Breslauer Staatsarchiv und den Magistraten von Glogau, Sagan und Sprottau für die bereitwillig erteilte Erlaubnis zur Benutzung der Stadtarchive.

Glogau, im Februar 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Abkürzungen.

M.G.O. = Manngerichtsordnung Herzog Sigismunds von Polen-Glogau vom 16. Dezember 1505 (Abdruck bei Gryphius 29 ff.).

R.A. (Glogau) = Ratsarchiv (der Stadt Glogau).

St.A. = Königliches Staatsarchiv zu Breslau.

S.R. = Schlesische Regesten s. u. Regesten.

I. Einleitung.

Wenn die vorliegende Arbeit es sich zur Aufgabe gestellt hat, die mittelalterliche Gerichtsverfassung des niederschlesischen Herzogtums Glogau in ihrem Entwicklungsgange zu untersuchen, so erscheint es angebracht, zunächst einen Überblick über die territoriale Ausdehnung des Herrschaftsbereichs der Glogauer Piastenfürsten und deren Geschichte zu geben, wenn auch nur in gedrängter Kürze. Dabei mag von vornherein bemerkt werden, daß sich die Darstellung selbst mit der Justizorganisation lediglich derjenigen Teile des Herzogtums beschäftigen soll, die zur heutigen Provinz Schlesien gehören und zur Zeit des Erlasses der Manngerichtsordnung (1505) zu Glogau rechneten, daß also insbesondere sämtliche jetzt zur Provinz Posen und zu Russisch-Polen gehörenden Gebiete hier grundsätzlich ausscheiden sollen[1]).

Als das seit 1163[2]) von der Krone Polen abgezweigte Schlesien im Jahre 1252 unter die Söhne Herzog Heinrichs II. des Frommen aufgeteilt wurde, erhielt der jüngste der Brüder, Konrad, den nördlichen Länderteil des väterlichen Erbes. Seitdem bildete Glogau dauernd ein selbständiges Fürstentum. Die Herrschaft Konrads umfaßte im wesentlichen die Gegenden von Glogau, Freystadt, Sprottau, Sagan, Krossen, Steinau, Sandewalde (Kr. Guhrau), außerdem einen Teil von Großpolen, nämlich Fraustadt, Bomst, Bentschen, Tirschtiegel, Meseritz, überhaupt das Gebiet auf dem rechten Obraufer.

Nachdem sich die Machtsphäre der Glogauer Piasten im Laufe des 13. Jahrhunderts noch auf fast ganz Großpolen ausgedehnt hatte, wurde das Herzogtum 1312 unter die fünf Söhne Heinrichs III. von Schlesien-Glogau

[1]) Über die Gerichtsverfassung dieser Gebiete s. Hube I, II, III. [2]) Damals erhielten die Söhne des von seinem Bruder vertriebenen Herzogs Wladyslaw durch Vermittelung Kaiser Friedrichs I. Schlesien und teilten es unter sich so, daß Boleslaw Breslau, Mesko Oppeln und Konrad Glogau (nebst dem Lande Lebus) erhielt. Nach dem Tode Konrads bemächtigte sich Boleslaw Glogaus, das nun, mit Breslau wieder vereinigt, den ducatus Zlesie bildete (vgl. Rachfahl 39). Im Jahre 1249 trat dann Boleslaw von Schlesien-Breslau den größten Teil des Landes Lebus an das Erzbistum Magdeburg ab (Lehnsurk. I, 116 ff.).

dergestalt geteilt, daß der Westen mit den Hauptstädten Posen und Sagan an Heinrich IV., Johann I. und Przemyslaw II. fiel, während der Osten mit den Residenzen Öls, Kalisch und Gnesen Konrad und Bolko verblieb[1]).

Zur Westhälfte gehörten die Plätze Steinau, Lüben, Sprottau, Sagan, Naumburg a. B., Grünberg, Krossen, Punitz, Guhrau, Kosten, Schrimm, Posen, Rogasen, Usch, Obornik, Wronke, Grätz, Kriewen, Gostyn, Priment, Brandorf, Bentschen, Schlawa, Fraustadt und Liebenau nebst ihren Weichbildern, außerdem noch Glogau, Freystadt und Beuthen a. O., die zunächst der Herzoginwitwe Mechtild († 1318) als Leibgedinge verblieben.

Um 1320 wurde eine neue Erbteilung unter den drei Brüdern vollzogen, bei der das Gebiet von Steinau-Guhrau als selbständige Teilherrschaft Johanns abgezweigt wurde. Im Jahre 1329 nahmen Heinrich und Johann ihre Lande von der Krone Böhmen zu Lehen[2]) und teilten beim Tode Przemyslaws (1331) dessen noch souveräne Herrschaft unter sich, insbesondere auch die Städte Glogau und Beuthen im buchstäblichen Sinne. König Johann von Böhmen eroberte im selben Jahre Glogau und belehnte 1344 mit dem Fürstentume den Sohn Heinrichs IV., Heinrich V., unter Vorbehalt einer Hälfte von Stadt und Weichbild Glogau und Beuthen[3]). Diese königliche Hälfte, die inzwischen noch um halb Guhrau und halb Steinau gewachsen war, erhielten um 1383 die Herzöge von Teschen zu Lehen[4]).

Nachdem noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die großpolnischen Gebiete stückweise an Brandenburg und Polen verloren gegangen waren[5]) und auch Stadt und Weichbild Lüben an die Herzöge von Liegnitz verkauft worden war[6]), wurde in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts auch Steinau, soweit es noch glogauisch war, an die Herzöge von Öls abgetreten[7]). 1413 trennte Herzog Johann I. Sagan nebst Naumburg endgültig von dem alten Stammlande als selbständiges Fürstentum ab[8]), sodaß das Glogauer Herzogtum, nachdem Johann II. von Sagan-Glogau im Jahre 1481 auch mit dem Teschenschen Anteile belehnt worden war[9]) und König Matthias von

[1]) Lehnsurk. I, 120 ff. [2]) Ebendort I, 129 ff. [3]) Ebendort I, 163 f. Falsche Jahreszahl (1334) bei Stenzel, Teilung 140. Seitdem ist zwischen dem herzoglich Glogauischen und dem königlichen (herzoglich Teschenschen) Anteil von Glogau zu unterscheiden. Die verworrenen Schicksale beider Anteile sind noch nicht genügend geklärt, auch durch Stenzel (Teilung 137 ff.) nicht. Über die Einzelheiten der Teilung selbst vgl. Lehnsurk. I, 172 ff. [4]) Ebendort I, 196 f. Stenzel, Teilung 141. [5]) Wuttke 267, 272, 295, 342, 367, 395, 418, 458. [6]) Lehnsurk. II, 643; I, 309, 313. Herzog Heinrich IX. von Glogau erwarb 1446 wieder den Pfandbesitz von Lüben, das aber 1498 endgültig an Liegnitz abgetreten wurde (Wolff, Grünberg 84). [7]) Haeusler, Geschichte 232. [8]) Minsberg I, 234; Sagan hatte von 1317—19 zur Markgrafschaft Brandenburg gehört (S. R. 3731, 3940). [9]) Vgl. Lehnsurk. I, 232 ff.

Ungarn im Rezesse von Kamenz 1482 u. a. auch Krossen und Züllichau an Brandenburg abgetreten hatte[1]), sich nur noch aus den Städten und Weichbildern Glogau, Freystadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Polkwitz, Beuthen, Schwiebus[2]) und Schlawa zusammensetzte.

Für das Fürstentum in diesem Umfange erging Sigismunds M.G.O.

Wenn nun im folgenden — trotz der eingangs gemachten grundsätzlichen Beschränkung der Darstellung auf dieses räumliche Gebiet — namentlich für die ältere Zeit vereinzelt auf die rechtlichen Verhältnisse in Landesteilen, die vordem zum alten Herzogtum Glogau gehört haben, übergegriffen wird, so geschieht das lediglich deswegen, weil die Quellen für unser auch von der Geschichtsschreibung so stiefmütterlich behandeltes Fürstentum im Umfange von 1505 besonders bezüglich des 13. und des Anfangs des 14. Jahrhunderts nur spärlich fließen, andererseits die herangezogenen Urkunden aus den später abgegliederten Gebieten wenigstens einige Anhaltspunkte festlegen und analoge Schlüsse zur notdürftigen Ausfüllung der Lücken ermöglichen.

II. Die Gerichtsverfassung vor der Kolonisation.

Es ist bei dem eigengearteten kulturellen Entwicklungsgange Schlesiens durchaus natürlich, daß trotz der elementaren Wucht der Erfolge der deutschen Kolonisatoren seit dem 12. Jahrhunderte sich bis in die neuere Zeit hinein nicht unbedeutende Reste slawischer Gesittung, slawischen Rechts erhalten haben, das, selbst beeinflußt, nicht ohne Rückwirkung auf das rezipierte deutsche Recht geblieben ist. Das gilt, wie für ganz Schlesien, besonders auch für das an Großpolen unmittelbar grenzende Herzogtum Glogau, wo die „Zauden" von Glogau und Guhrau noch bis zum Erlaß des preußischen Notifikationspatentes vom 15. Januar 1742 bestanden und polnisches Gewohnheitsrecht praktisch angewandt haben[3]).

Soll das Urteil über die mittelalterliche Gerichtseinteilung des Herzogtums richtig sein, ihre Darstellung historisch entwickelt werden, so wird man zunächst auf die Zustände bei denjenigen slawischen Volksstämmen zurückgehen müssen, die ehedem die Oderebene bewohnt haben.

Zu der Zeit, als unser Osten in die Geschichte eintrat, zerfielen die westslawischen Bewohner des schlesischen Oderlandes in mehrere, von einander unabhängige Stämme, von denen der nördlichste, namens Diadesesi, etwa

[1]) Lehnsurk. I, 237 ff. [2]) Schwiebus kam 1685 zwar an Brandenburg, fiel aber bereits 1695 wieder an das Haus Habsburg. [3]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 86.

zwischen der unteren Hälfte des Bobers und der Oder saß[1]), also im wesentlichen den ganzen Westen unseres nachmaligen Herzogtums einnahm. Der Name des Stammes hat sich dann auf den von ihm bewohnten Landstrich (pagus) übertragen.

Rachfahl[2]) versucht darzutun, daß jede einzelne dieser Völkerschaften aus „Zupen“ (civitates) — der Gau Diadesesi aus 20 — bestand, die ursprünglich auf der arischen Geschlechterverfassung beruhende Verbände darstellten. An der Spitze der einzelnen Zupe, bei welcher der Schwerpunkt des inneren staatlichen Lebens lag, stand der Zupan als Häuptling; dieser war für ihren Bereich der Führer der wehrbaren Mannschaft im Kriege und vereinigte in seiner Person die richterliche, verwaltende und priesterliche Gewalt[3]). Die Zupanenwürde war allem Anscheine nach den Mitgliedern des allein zu freiem erblichen Grundbesitz berechtigten Geburtsadels vorbehalten.

Rachfahl[4]) ist jedoch später auf Grund der Peiskerschen Untersuchungen[5]) selbst wieder zweifelhaft daran geworden, daß man in den Zupanen die Nachkömmlinge des alten slawischen Volksadels erblicken könnte, zumal sie zu zahlreich aufträten; nach Peisker kamen bei den Alpenslawen durchschnittlich auf 1 Zupan 3,64 Bauern!

Neuerdings hat nun Dopsch[6]) den überzeugenden Nachweis geführt, daß auch die Zupane der Alpenslawen bei weitem nicht so zahlreich waren, als es nach den Berechnungen Peiskers scheinen könnte, daß sie allerdings ebensowenig als förmliche Bevölkerungsschichten, als Nachkommen des alten Hirtenadels aufzufassen seien im Gegensatz zu den tributpflichtigen Ackerbauern. Nach Dopsch sind unter Zupanen vielmehr nur grundherrliche Wirtschaftsbeamte (Zinserheber) und Dorfrichter (sculteti) von befristeter (keineswegs lebenslänglicher) Amtsdauer zu verstehen, die über die geringeren Vergehen entschieden.

Das mag für die Sozialverfassung der Alpenslawen zutreffend sein.

Für unsere Gegenden reichen bedauerlicherweise die dürftigen urkundlichen Erwähnungen der Zupane nicht aus, um ein klares Bild von diesen sicherlich auch richterlichen Beamten[7]) zu gewinnen.

Jedenfalls lehrt ein räumlich und sachlich naheliegender Vergleich mit den ehemals auch von Slawen bewohnten wettinischen Landen, wo mindestens

---

[1]) Monum. Germ. hist. ed. Pertz, tom. III, 780. [2]) Rachfahl 4 ff.; vgl. Worbs, Kreise 328 f. [3]) Rachfahl 10. Worbs (Kreise 339) erblickt in den Zupanen Schloßrichter und Hilfsbeamte der Kastellane! — Vgl. Stenzel, Zaudenrecht 395. [4]) Jahrb. f. Nationalök. und Statistik 74, 202 ff. [5]) Zur Sozialgesch. Böhmens in Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 5, 1 ff. und 329 ff. [6]) Dopsch 6, 30, 43 ff., 50 f. [7]) Daß sie das auch in Schlesien sicher waren, folgt aus Tz.-Stenzel, Urkundens. 73, 76, 543.

bis 1553 Zupanien als Steuer- und Gerichtsbezirke unter je einem Zupan für je eine Anzahl slawischer Dörfer bestanden haben[1]), daß die dortigen Zupane als Inhaber erblichen Grundbesitzes die höchste Klasse der slawischen Ureinwohner gewesen sind. Zwar rechneten dort in historischer Zeit die Zupane (seniores villarum) zu den hörigen Ständen; doch ist dieser Umstand auf die durch die deutsche Ansiedelung bewirkte Unterjochung der gesamten autochthonen Bevölkerung im 11. Jahrhundert zurückzuführen[2]). Überaus beachtenswert erscheint noch die Tatsache, daß die wettinischen Zupane — ebenso wie die der Oberlausitz — die geborenen Beisitzer im wendischen „Landding" gewesen sind[3]).

Auch im benachbarten Böhmen und Mähren bildeten nachweislich die Zupane und ihre Familien den ersten Stand der Bevölkerung.

Die spärlichen Erwähnungen von großpolnischen Zupanen — hier supani oder supparii genannt — im 13. Jahrhundert lassen wenig mehr erkennen als ihre Funktion als landesherrliche Richter niederer Ordnung und ihr Bezugsrecht auf gewisse öffentlich-rechtliche Gefälle[4]). Diese Gefälle sind jedoch derartig, wie sie bloßen Dorfschulzen unmöglich zugestanden haben können[5]).

Auch ergibt die Urkunde König Wladyslaws von Polen vom 24. Juni 1299 deutlich, daß Zupane nicht nur innerhalb der Kastellanei, der sie persönlich angehörten, zinsberechtigt waren, sondern auch „aliquas supas et officia" in fremden Kastellaneien haben konnten, was bei der räumlich überaus beschränkten Jurisdiktion von Schulzen der notorisch kleinen polnischen Dörfer unerklärlich wäre[6]).

Die großpolnischen Zupane des 13. Jahrhunderts waren also keine Dorfschulzen, ebensowenig wie die des 14. Jahrhunderts, wo „zupparii" der offizielle Titel derjenigen adligen Allodialgrundbesitzer war, welche als Beisitzer bei den „iudicia terrestria" mitwirkten (s. u.)[7]), wie die wettinischen Zupane in ihrer Heimat.

Wenn schließlich die Zupane Schlesiens bloße Dorfschulzen gewesen wären, so bliebe die Tatsache unverständlich, daß z. B. Herzog Konrad I. von Glogau

---

[1]) Knothe 3 ff. [2]) Daß trotzdem die dortigen Zupane keine bloßen Dorfrichter waren, ergibt der Umstand, daß erst eine größere Anzahl von Dörfern eine Zupanie unter einem Zupan bildete. So umfaßten die 15 Zupanien des späteren Amts Meißen im 14. Jahrhundert nicht weniger als 210 Dörfer und Dorfanteile (Knothe 4). — Vgl. Worbs, Kreise 329. [3]) Knothe 5 ff. [4]) Vgl. Cod. dipl. Maior. Pol. Nr. 532: „ . . . eximentes eos . . . ab omni iurisdictione omnium iudicum nostrorum, zupariorum, castellanorum, palatinorum et quocunque vocabulo nominentur, . . . " (1284). [5]) Ebendort Nr. 532, 627, 635, 807, 812: z. B. prewod, powoz, podworowe; vgl. Tz.-Stenzel, Urkundens. 10 ff. [6]) Cod. dipl. Maior. Pol. Nr. 812. [7]) Im 14. Jahrhundert wurden die zupparii geradezu als nobiles angesprochen; vgl. Lekszycki 38, Nr. 2007.

die im Fürstentum ansässigen „homines manentes in villis episcopi Vratislauiensis [et canonicorum ecclesie Glogouiensis]“ von der Jurisdiktion der herzoglichen Zupane befreite[1]); denn in den der Kirche gehörigen Dörfern konnte es keine herzoglichen Schulzen geben.

Aus diesen Gründen und mit besonderer Rücksicht auf den Umstand, daß es in dem bis zum Jahre 1249 zum ducatus Zlesie gehörigen Lande Lebus ein besonderes Kennzeichen der Zupane gewesen ist, daß sie Allodialgut besaßen[2]) — wie es in Polen von Anfang an nur die nobiles gehabt hatten[3]) —, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß in unsern Gegenden die Zupanengeschlechter als Vertreter des Geburtsadels die oberste Schichte der altpolnischen Bevölkerung darstellten, aus der die Vorsteher der Zupen hervorgingen[4]).

Die Zupen als solche gliederten sich je in eine Anzahl von Unterdistrikten und Volksgruppen, in sogenannte opola (viciniae)[5]), von denen jedes mehrere der kleinen slawischen Dörfer umfaßte; deren bäuerliche Bewohner[6]) waren wieder nach Geschlechtern (rody) geordnet.

Als vornehmste Aufgabe war den Opolen die Gesamtbürgschaft ihrer Bewohner für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auferlegt, wie unten noch auszuführen sein wird.

War das in großen Zügen die primitive Urverfassung, so erhob sich über den Zupanen bald infolge einer die westslawischen Stämme ergreifenden zentralistischen Bewegung eine absolute monarchische Gewalt, die zur Zeit der Piasten zu einer planvollen Durchbildung der Staatsorganisation schritt.

Jede der einzelnen Dorfschaften wurde jetzt anscheinend dem wlodarius genannten, untersten Gerichts- und Verwaltungsbeamten unterstellt; dieser übte also über die der Dorfgemeinde angehörigen, unfreien Bauern in leichten Kriminal- und Zivilfällen die niedere Gerichtsbarkeit[7]).

Eine größere Anzahl Dörfer wieder wurden einer Kastellanei (castella-

---

[1]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 342, 348. [2]) Lehnsurk. I, 116 ff. [3]) Rachfahl 17. [4]) Die neuerdings von Major a. D. v. Schweinichen (Schles. Ztg. 1909, Nr. 40) aufgestellte Behauptung, unter Zupen habe man die alten Landesburgen, „die Exerzier- und Waffenplätze alter Zeit“, unter Zupanen die „alten souveränen Burgherren“ zu verstehen, ist keineswegs überzeugend, da sie im Widerspruch zu den bisher überhaupt gewonnenen, sicheren Resultaten steht. Zupan und Kastellan und deren Amtsbezirke sind ganz bestimmt nicht identisch gewesen; vgl. nur Cod. dipl. Maior. Pol. Nr. 812. [5]) Vgl. Roepell 615 ff. [6]) Die Angehörigen der Zupanengeschlechter standen außerhalb der Opoleverfassung, also unmittelbar unter den Zupanen. [7]) Rachfahl 36 f., Tz.-Stenzel, Urkundens. 73, Haeusler, Geschichte 77; für Polen vgl. auch Roepell 325, Anm. 60.

tura, grodstwo) untergeordnet[1]). Der castellanus, der seinen Amtssitz auf einer Landesburg (castrum, grod) hatte, war innerhalb des Kastellaneibezirks der höchste richterliche, militärische und Verwaltungsbeamte des Landesherrn für alle dort Ansässigen jedweden Standes[2]), also für Adlige und Nichtadlige, namentlich auch für die in unmittelbarer Umgebung der Landesburg wohnhaften hörigen Dienstleute (narocznicy), die als Stallbedienstete, Gärtner, Winzer, Fischer, Jäger und Handwerker aller Art den milites im Kastell zur Verfügung standen[3]).

Das iudicium castri war zweifellos so organisiert wie die andern, im folgenden zu besprechenden polnischen Beamtengerichte, die unter der Autorität eines vorsitzenden Landesbeamten von einem oder mehreren „Richtern“[4]) als alleinigen Urteilsfindern geleitet wurden. Typisch an den polnischen Gerichten war, daß nirgends, wie im deutschen Rechte, Schöffen als Urteilsfinder auftraten; der polnische Richter fällte vielmehr das von ihm zu verkündende Urteil allein. Die noch dem 13. Jahrhunderte entstammende Aufzeichnung des damals geltenden polnischen Rechts, der Elbinger Kodex, enthält darüber folgende Charakteristik: „Ouch zy wissentlich, daz der polensche richter nicht scheppen pflegit zu haben. Zyt her abir nucze lute by im, wen her richtet, dy leet her zcu im vnd leget in dy rede vor, vnde dunkit in ir keynis rede recht, dornoch richtet her. behaget im abir ir keyner rede, zo richtet her noch synen Zynnen, zo her rechteste kan“[5]).

In der Praxis der polnischen Gerichte wurde die Zuziehung eines solchen Beirats, dessen Gutachten also den allein entscheidenden Richter grundsätzlich keineswegs band, zur ausnahmslosen Regel, wie die erhaltenen Gerichtsurkunden und Protokollbücher beweisen, die die in der Verhandlung beisitzenden Personen stets — als „Zeugen“ der Urteilsfällung — namentlich erwähnen[6]).

---

[1]) Es ist ungewiß, ob die Landeseinteilung in Kastellaneien auf die alte Zupenverfassung Rücksicht genommen hat. Roepell (615 ff.) und Rachfahl (33 f.) nehmen es an; dagegen spricht entschieden Cod. dipl. Maior. Pol. Nr. 812 (vgl. oben S. 5). [2]) Zwischen dem durch das Geburtsprinzip abgeschlossenen Uradel der Zupanengeschlechter (magnates, nobiles) und den verschiedenen Abstufungen der Unfreien bildete sich in den castra allmählich ein besonderer Berufskriegerstand (milites) als niederer Adel aus, der sich bis zum 13. Jahrhundert auch das bis dahin dem Uradel vorbehaltene Privileg des Allodialgrundbesitzes zu verschaffen wußte. Die Scheidung zwischen den nobiles und milites verschwand dann — auch unter dem Einflusse der deutschen Einwanderung (Rachfahl 48). [3]) Rachfahl 26 f.; Hube III, 337; vgl. S. R. 278: „ville militum que dicuntur podgroschi“ (Burgleute; 1224). [4]) Der „Richter“ konnte wieder einen oder mehre „Unterrichter“ zur Seite haben. Über deren Stellung vergl. Cromer (Descriptio Polon. I, I p. 150): Judex causis et controversiis privatis nobilitatis disceptandis et judicandis praesidet, una cum subjudice, qui ejus est socius, non vicarius, loco tantum inferior“ (vgl. Roepell 329, Anm. 69). [5]) Volckmann 9. [6]) Vgl. Hube I, 240: „Am Schlusse (der Urteilsausfertigung) endlich wurden diejenigen Per-

Wie schwerwiegend jedoch bald der Einfluß der Beisitzer auf die Entscheidungen der polnischen Gerichtshöfe allgemein wurde, beweist das großpolnische Statut Kasimirs III. von Polen von 1347: „. . . Statuimus, quod in nostra presencia vel coram nostro capitaneo, aut quando generales termini tenentur, palatinis et baronibus presentibus, iudex iudicans non possit de malo iudicio redargui, cum non ipse solus, sed plures iudicant supradicta . . . . Et id quod de iudice premisimus, de castellano eciam censemus senciendum[1])".

Diesen Beirat meint offenbar auch die überaus knappe Roepellsche Darstellung der polnischen Gerichtsverfassung, wonach auch noch in späterer Zeit Richter, Unterrichter und Notar im Gerichte „von den hohen Beamten und dem versammelten Adel umgeben wurden"[2]).

Hube spricht sich über die Zusammensetzung des polnischen Gerichtshofs ausführlicher aus: „Jedes Gericht setzte sich aus einem Richter (iudex) und aus Assessoren (assessores) zusammen, die mit jenem saßen. Den Richter vertrat von Amtswegen der Unterrichter (subiudex), der, wenn der Richter selbst zugegen war, mit diesem im Gerichte saß. Zur vollständigen Besetzung gehörten sechs Personen, obwohl sehr häufig die Anzahl der Gerichtspersonen größer war. Richter und Beisitzer mußten aus demselben Lande sein, wo das Gericht tagte . . . Unter den im Gerichte beisitzenden „Assessoren" traten zwei Kategorien von Personen auf: Die erste bildeten hauptsächlich Würdenträger des betreffenden Landes und neben ihnen Würdenträger des Hofes und des Klerus. Die zweite Kategorie bildeten Landsassen, die keine Ämter bekleideten, aber nur die sog. haeredes, d. h. Eigentümer von besiedelten Landgütern, sei es von ganzen Erbgütern, sei es auch nur von Teilen davon. Vom Beisitz in den Gerichten ausgeschlossen waren dagegen die sog. milites pauperes, die „armen Ritter", die nicht Eigentümer von besiedelten Landgütern waren, ferner Leute, die ihr Erbgut verpfändet hatten oder nur zeitweilig Erbgut innehatten, z. B. Pächter"[3]).

Sicher hat darum auch im Kastellanengerichte dem urteilenden Richter regelmäßig ein mehrgliedriger Beirat zur Seite gestanden. Den Vorsitz im Gerichte führte entweder der Kastellan selbst oder — in dessen Auftrage — der iudex castri, der zugleich auch Urteiler war[4]). Im ersteren Falle wieder war der Kastellan entweder nur Verhandlungsleiter, während dem Richter

sonen aufgeführt, die im Gerichte den Beisitz geführt hatten und zugleich bei der Niederschrift des Urteils und der bekräftigenden Besiegelung zugegen waren".

[1]) Hube II, S. XLI. [2]) Roepell 329. [3]) Hube III, 303—305. [4]) Hube I, 194 ff.

„unter seiner Aufsicht“ die Urteilerrolle zufiel[1]) — wie in dem unten zu behandelnden Falle im Hofgericht dem Hofrichter — oder aber der Kastellan übernahm zugleich auch das Urteiler-, das eigentliche Richteramt[2]).

Das so besetzte Kastellanengericht entschied mit örtlicher Zuständigkeit für die betreffende Kastellanei über Zivilsachen aller Art — ursprünglich mit Ausnahme der causae haereditariae d. h. der Sachen um Rechte am Erbgut (Allodialgrundbesitz) — und auch über Strafsachen schwereren Grades, bei denen es sich als Strafe um den Verlust des Lebens oder eines Körperglieds handelte, so bei Mord, Raub, schwerer Körperverletzung, Diebstahl u. a. m.[3]).

Die Behauptung Roepells, daß das Kastellanengericht vermutlich Unterinstanz des herzoglichen Hofgerichts gewesen sei[4]), ist unbewiesen und auch unwahrscheinlich. Denn unmittelbar über den Kastellanen eines jeden der alten Völkerschaftsgebiete stand zunächst der Palatin (palatinus, wojewoda) als oberster Verwaltungs- und Justizbeamter des Landesherrn innerhalb des Palatinats (terra). Merkwürdigerweise ist die Funktion des alten polnischen Palatins als richterlichen Beamten in der einschlägigen deutschen Literatur nur wenig gewürdigt.

Roepell[5]), der sich auf Stenzel[6]) stützt, vergleicht den polnischen Palatin mit dem deutschen Pfalzgrafen, behandelt ihn als ersten Würdenträger des herzoglichen Hofes und erwähnt nur gelegentlich, daß er als Vertreter des Landesherrn „wohl“ im Hofgericht den Vorsitz geführt, außerdem die Gerichtsbarkeit über die Juden und anscheinend eine „Polizeijustiz“ in Marktsachen ausgeübt habe[7]). Auch Rachfahl[8]) betrachtet die Palatine Polens jurisdiktionell nur als Vertreter des Landesherrn im Hofgericht.

Die polnischen Palatine waren jedoch nicht Hofbeamte, sondern Landeshauptleute[9]) — jedes der alten Völkerschaftsgebiete (terrae) bildete ein Palatinat — und als solche in erster Linie auch Gerichtsbeamte. Das beweisen mit Sicherheit die überaus zahlreichen quellenmäßigen Erwähnungen der unter

---

[1]) Roepell 326. Vgl. Statut für Großpolen 1347: statuimus, quod . . . iudex iudicans non possit de malo iudicio redargui, cum non ipse solus, sed plures iudicant supradicta . . . Ed id, quod de iudice premisimus, de castellano eciam censemus senciendum. Si vero iudicibus castellanorum obiiciet aliquis falsitatem sentencie . . . (Hube II, S. XLI). [2]) In diesen Fällen trat urkundlich zu der Amtsbezeichnung „N. N. castellanus“ noch der Zusatz „et iudex“; vgl. dazu Roepell 327, Anm. 63. [3]) Vgl. Statut Kasimirs III.: „ . . . declarantes, quod pro capite quorumlibet castellanorum iudices, quilibet duntaxat in sua castellania, iudicandi et cognoscendi abeant facultatem“ (Hube II, S. IV). [4]) Roepell 328. [5]) Roepell 331. [6]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 72. [7]) Roepell 328, Anm. 67. [8]) Rachfahl 31. [9]) Kunisch (291) bezeichnet u. a. auch die Palatine als „Ortsbehörden“ im Gegensatz zu den Hofbeamten.

ihrer Autorität in jeder terra tagenden Gerichte als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit[1]).

Hube, der die Jurisdiktion der Palatinengerichte zuerst eingehender untersucht hat, spricht sich dahin aus: „Daß der Palatin einen Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, beweisen die erhaltenen, von Palatinen gefällten Urteile. Außerdem ist bekannt, daß er bei Ausübung seines Richteramtes sich der Hilfe besonderer Richter bedient hat, die als „seine Richter" bezeichnet werden . . . Aus diesen angeführten Zitaten ergibt sich der sichere Schluß, daß die Palatine über das Eigentum am Erbgut sowie über die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Gefälle in demselben Umfange wie die Kastellane gerichtet und daß sie in einigen Fällen den Fürsten in Ausübung der Gerichtsgewalt vertreten haben . . . In welchen anderen Fällen der Palatin auf Grund der ihm zu Gebote stehenden ordentlichen Gerichtsgewalt Recht gesprochen hat, vermögen wir nicht anzugeben, obwohl unzweifelhaft die Jurisdiktion der Palatine überaus umfangreich war, wie die häufigen urkundlichen Erwähnungen sogar bei Gelegenheiten beweisen, wo von der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Gefälle nicht die Rede ist"[2]).

Die Palatinengerichte und die Palatine waren darum auch von dem unten noch zu besprechenden, für das gesamte Staatsgebiet zuständigen fürstlichen Hofgerichte (iudicium curiae, „iudicium nostrum", „coram nobis") und dem regelmäßigen Vertreter des Landesherrn darin, dem Hofrichter (iudex curiae, „iudex noster"), grundsätzlich verschieden, wie gegenüber Roepell und Rachfahl festzustellen ist[3]).

---

[1]) Roepell selbst zitiert verschiedentlich Urkunden, aus denen sich das ergibt, z. B. S. 306 (Anm. 4), 323 (Anm. 53), 325 (Anm. 60), 327 (Anm. 64), 328 (Anm. 67); vgl. auch namentlich die Zusammenstellung der Palatine und ihrer Richter aus den verschiedenen Palatinaten bei Roepell (Beilage 14). Ferner s. Cod. dipl. Maior. Pol. I Nr. 11 (1145), Nr. 292 (1251), Nr. 532 (1284) und die bei Hube I, 198—206 zahlreich erwähnten Urkunden und Palatinenurteile. Es sind auch Exemtionen lediglich von der Gerichtsbarkeit der Palatine verbürgt; so erklärt z. B. 1278 Boleslaw von Masovien mit Bezug auf die Hintersassen des Klosters zu Lubin: „absolvimus a citacione quoque a judicio palatinorum", Cod. dipl. Pol. I, Warschau 1847). [2]) Hube I, 198—201. [3]) Das bestätigen auch zwei Urkunden Boleslaws von Polen, worin Hintersassen zweier Klöster von der weltlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit werden: 1. das Norbertanerinnenkloster zu Zwierzyniec (1256) „. . . incole villarum coram nullo castellano, palatino aut judice aliquo comparere teneantur . . . sed cum per literam nostram citati fuerint, tunc judex noster ad claustrum descendens cum preposito causas qualescumque judicabit"; 2. der Klarenkonvent zu Zawichosc (1257) „ . . . incole conventus coram nobis super quibuscunque causis vel negociis vel coram aliquo palatino, castellano et quovis alio judice respondere non teneantur, sed suorum tantummodo rectorum judicio sint subjecti". (Cod. dipl. Pol. III, Warschau 1858.)

Wie schon oben allgemein betont worden ist, setzte sich wie jeder Gerichtshof auch der des Palatins — außer dem Vorsitzenden (Palatin) — aus einem besonderen Richter als Urteiler sowie aus einem von Würdenträgern und Landsassen gebildeten, mehrgliedrigen Beirat von „Assessoren" zusammen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß der Landesherr — wie in allen andern Gerichten — auch den Vorsitz im Palatinengericht jederzeit selbst übernehmen konnte.

Die Statuten Kasimirs III. von 1347 enthalten darüber u. a. folgende Bestimmungen: „Item, ut palatini certo numero suorum iudicum sint contenti, statuimus, quod secundum tempora antiquiora palatinus Sandomiriensis uno et palatinus Cracoviensis eciam uno suis iudicibus contententur", während für Großpolen, das aus dem Posener und dem Kalischer Lande bestand, gerade für die Palatinengerichte folgendes angeordnet wurde: „Quoniam, dum vultus noster ab his personis, ex quibus constat iudicium, contemplatur, iudex se offert iusticiam ad reddendam prompciorem et abstinebunt a calumniis litigantes, proinde statuimus, quod, dum nostre regie maiestati terram Calissiensem sive Posnaniensem continget intrante, iudex statim ad nostram curiam, sive Calissiensis sive Posnaniensis *[sc. terre iudex]* fuerit, intrare tenebit et iudicio presidere, cognoscendo de omnibus causis, hereditariis eciam nostra tamen in presencia vel preter nos de nostro speciali mandato. Alioquin nobis extra terram existentibus, termini pro hereditatibus generales, prout hactenus observatum extitit, teneantur[1])".

Da die Zuständigkeit der Palatinengerichte örtlich auf je eine terra begrenzt war[2]), wurde für sie nachweislich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts „in Polen allgemein die Bezeichnung Landgerichte (iudicia terrestria, sądy ziemskie) üblich"[3]).

Als Vorsitzende erscheinen darin auch späterhin entweder noch Palatine selbst[4]) oder einer ihrer ständigen Repräsentanten (wojewodzi)[5]), als Beirat

---

[1]) Hube II, S. IV, XXXVIII f.; vgl. ferner ebendort I, 198 f.; II, S. XLI; Roepell 328, Anm. 67 und Beilage 14. [2]) Vgl. Roepell, Beilage 14. [3]) Hube III, 295 ff. Merkwürdigerweise setzt Hube die Palatinengerichte des 13. Jahrhunderts und die iudicia terrestria nicht in Beziehung, obgleich er diese wie jene in der Reihe der ordentlichen Jurisdiktionsorgane an den gleichen Platz stellt. Die Identität in der Person des Vorsitzenden und des Urteilers, die Tatsache, daß bei den urkundlichen Erwähnungen der polnischen Gerichte im 13. Jahrhundert der Beirat gegenüber der Person des Vorsitzenden noch völlig in den Hintergrund tritt (s. u.), und die gleiche örtliche und sachliche Zuständigkeit stellen die Identität beider Gerichte außer Zweifel. [4]) Roepell 328, Anm. 67; Hube III, 314: „Auch in Großpolen treffen wir die Landgerichte, die unter dem Vorsitz des Palatins abgehalten werden". [5]) Hube III, 311.

dagegen — neben dem urteilenden Richter — wie ehedem Würdenträger und angesehene haeredes der betreffenden terra[1]).

Das Gericht führte in Großpolen merkwürdigerweise auch die Bezeichnung „tota zuppa“, und seine Beisitzer wurden auch „zupparii“ genannt[2]), weil sie offenbar Vertreter der alten Zupanengeschlechter „proprietatem habentes“[3]) waren. Bemerkenswert ist noch, daß nachweislich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an den Sitzungen der Landgerichte auch ein besonderer Landschreiber (notarius terrestris) teilnahm[4]).

Übrigens tagten seit dem 14. Jahrhunderte die iudicia terrestria nicht nur am Amtssitze des Palatins, sondern auch an einzelnen bedeutenderen Plätzen der „terra“, wo dann regelmäßig nur Vertreter der obenerwähnten Landesbeamten — des Palatins und des wojewodzi — zu Gericht saßen[5]).

Die sachliche Zuständigkeit der Palatinengerichte war, wie schon oben bemerkt, überaus umfangreich und erstreckte sich sicher auf alle auch zur Jurisdiktion der Kastellanengerichte gehörigen Gegenstände, ohne daß eine scharfe Kompetenzgrenze gezogen werden könnte. Wie sich aber u. a. aus dem oben angeführten Statut Kasimirs III. für Großpolen[6]) ergibt, waren die Landgerichte namentlich auch für causae haereditariae zuständig ebenso wie die ähnlich organisierten iudicia terrestria Mährens[7]). Als für die spätere Darstellung wichtig ist schließlich noch hervorzuheben, daß den Palatinen — nach dem Judenprivilege Boleslaws von Großpolen vom Jahre 1264 — die Gerichtsbarkeit über die Juden zugewiesen war[8]).

Als höchste Gerichtsbehörden des ganzen Landes erscheinen schließlich die iudicia ducalia[9]), nämlich die colloquia und das iudicium curiae, die beide unmittelbar unter der Autorität des Landesherrn Recht sprachen.

Unter colloquia (termini generales) — von Hube „herzogliche Landtagsgerichte“ („sądy książęce wiecowe“) genannt — hat man die allgemeinen Reichshoftage zu verstehen, die in bestimmten Zeitabschnitten an stets wechselnden Orten unter freiem Himmel tagenden Versammlungen der weltlichen (magnates, nobiles) und geistlichen Großen des Reichs. Aus diesen höchsten Würdenträgern bildete sich dann — regelmäßig unter dem persönlichen Vorsitze des Landesherrn — ein Gerichtsausschuß von unbestimmter Mitgliederzahl; durchschnittlich waren

---

[1]) Hube III, 303 ff., 309. [2]) Ebendort 303, 312. — Die zupparii wurden geradezu als „nobiles“ angesprochen; Lekszycki 38, Nr. 2007. [3]) Hube III, 317 f. [4]) Ebendort 309 ff. [5]) Ebendort 309 ff. Im 14. Jahrhundert waren Landgerichte im Palatinat Posen zu Posen, Kosten und Schrimm, im Palatinat Kalisch zu Kalisch, Peisern und Konin, im Palatinat Gnesen zu Gnesen und Nakel; vgl. Hube III, 298. [6]) Hube II, S. XXXVIII f.; vgl. ferner Hube III, 309 ff.; 314, 330 ff. [7]) Vgl. Kapras (42, 62 ff.). [8]) Hube I, 200. [9]) Ebendort 181.

es etwa 6 barones. Die colloquia, vor denen alle weltlichen und geistlichen Würdenträger ihren Gerichtsstand hatten, waren in ihrer Zuständigkeit unbeschränkt. Doch befaßten sie sich in der Hauptsache mit Zivilsachen, insbesondere mit den für das slawische Wirtschafts- und Staatsleben hochbedeutsamen causae haereditariae[1]).

Dem iudicium curiae, dem ständig tagenden, eigentlichen Hofgerichte in der jeweiligen Residenz[2]), saß regelmäßig der Landesherr selbst oder sein Hofrichter (iudex curiae) vor, während landesherrliche consiliarii oder höhere Würdenträger den Beisitz übernahmen. Die Zuständigkeit des Hofgerichts erstreckte sich örtlich über das gesamte Staatsgebiet und sachlich auf Zivil- und Strafsachen aller Art. In der ältesten Zeit beschäftigte es sich jedoch vorzüglich mit Delikten, und zwar solchen schwersten Grades (causae enormes), insbesondere also mit Straftaten, die sich gegen die Person des Landesherrn, das Wohl und die Sicherheit des Staates richteten und an deren Aburteilung der Fürst soweit persönlich interessiert war[3]).

Sind das im wesentlichen die Grundzüge der allgemeinen slawisch-polnischen Gerichtsverfassung[4]) zur Zeit der Piasten, deren letzter königlicher Sproß, Kasimir III., 1370 starb, so soll noch gezeigt werden, welche fragmentarischen Spuren davon sich im Herzogtum Glogau für das 13. Jahrhundert nachweisen lassen.

Es braucht nicht betont zu werden, daß die Gerichtsverfassung unseres Fürstentums selbständig wurde, als Herzog Konrad I. in der Teilung von 1252 sein Land als souveräne Herrschaft erhielt, und daß damit auf diesen Fürsten und sein Haus die in der Souveränität beruhende Jurisdiktionsgewalt überging, die bis dahin den Herzögen von Schlesien (-Breslau) als Inhabern der Territorialhoheit über den ganzen ducatus Zlesie zugestanden hatte.

Bei einer Auseinandersetzung im Jahre 1253 zwischen Konrad einerseits und Bischof Thomas von Breslau und dem Glogauer Domkapitel andrerseits über das zur Lokation der Stadt Glogau nötige Land bewilligte der Herzog

---

[1]) Hube I, 182 ff.; II, 213; III, 290, 306 ff. Rachfahl 37 f. — Roepell erwähnt die colloquia gar nicht, weder als Landtage noch als Gerichtsbehörden. Ihm sind in der „wenig klaren Ordnung des Gerichtswesens" nur die Kastellanengerichte und das Hofgericht bekannt (326 ff.). [2]) Hube I, 189. [3]) Ebendort 188 ff.; III, 285, 305. Rachfahl (31) hält irrtümlich den iudex curiae und den palatinus für identisch. Es gab in Polen nur ein Hofgericht, nur ein Hofrichteramt, aber soviele Palatine, als Palatinate zu der Krone gehörten (vgl. Hube I, II, III). [4]) Übrigens sind das große Landrecht, die colloquia generalia („coram baronibus") und das kleine Landrecht, die colloquia particularia oder iudicia terrestria („czuda"), auch für Mähren nachweisbar; vgl. Kapras (42, 62 ff.), der jedoch das colloquium generale mit dem „Zaudgericht" merkwürdigerweise identifiziert.

den unfreien homines auf den Kirchengütern Exemtionen von der ordentlichen, landesherrlichen Gerichtsbarkeit. Diese Leute sollten nicht mehr „ad nostra judicia vel castrorum vel aliorum officialium nostrorum“ gezogen werden, sondern vor den „judicia suorum dominorum“ ihren ausschließlichen Gerichtsstand haben. In demselben Vertrage wurde bestimmt, daß die von einem iudicium des Bischofs oder Kapitels zur Verstümmelung oder zum Tode Verurteilten zur Vollstreckung der erkannten Strafen „curie nostre vel castri judicio vel aliis officialibus a nobis ad hoc deputatis“ ausgeliefert werden sollten[1]).

In der Erneuerungsurkunde dieser Privilegierung vom Jahre 1261 erlangte der Herzog jedoch von dem Domkapitel für sich den Vorbehalt, daß Mord und Straßenraub, auch von Untertanen der Kirche verübt, „ad nos pro honore ducatus pertineant, tam in judicio quam in solucione judicati“, während in allen übrigen Fällen die Kirchenuntertanen vor die „judicia castrorum castellanorum et aliorum officialium nostrorum“ nicht gezogen werden sollten „sed nec ad judicium nostrum“[2]).

Aus diesen beiden Stellen erhellt zur Genüge, daß im Herzogtume Glogau, so wie es damals Konrad noch besaß, die in Polen allgemeinen weltlichen Jurisdiktionsorgane bestanden haben: das „iudicium nostrum“ (iudicium ducale, i. curiae) und eine Reihe von iudicia herzoglicher „officiales“ und „benefici“[2]), an ihrer Spitze (als namentlich für unfreie homines in Betracht kommend) die iudicia castellanorum castrorum.

Was zunächst das iudicium curiae anbelangt, so bestand ein besonderes Glogauer Hofgericht naturgemäß erst solange, als es einen souveränen Herzog von Glogau gab, also seit 1252[3]).

Als dann in der Erbteilung nach dem Tode Konrads I. (1274) Herzog Przemko I. als souveränes Teilfürstentum Steinau mit Sagan, Priebus, Sprottau und Freystadt erhielt, wurde auch am Steinauer Hofe ein besonderes iudicium curiae gebildet[4]).

Der Sitz des Hofgerichts wechselte — wie in Polen[5]) — ursprünglich mit dem jeweiligen Aufenthalte des Landesherrn und war darum regelmäßig

[1]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 330 ff.; „Ecclesia non sitit sanguinem!“ [2]) Ebendort 347 ff. [3]) Ebendort 330 ff. Namentlich erwähnte Glogauer iudices curiae aus dem 13. Jahrhundert sind: comes Vlodimirius 1257 (St. A. D 289 Nr. 79), comes Sbilut 1259, 1260 (S.R. 1009, 1055), comes Oceslaus 1271, 1273 (S.R. 1374, 1420), comes Jesco 1289 (S.R. 2104, 2112), Bartholomeus de Domascin 1298 (S.R. 2528). [4]) Vgl. Tz.-Stenzel, Urkundens. 402. Als iudices curiae von Steinau erscheinen im 13. Jahrhunderte Stephanus 1285—1289 (S.R. 1863—2112) und Wolfram 1298 (S.R. 2493). [5]) Hube I, 189.

die Residenzstadt — Glogau bzw. Steinau. Das Gericht konnte aber im Einzelfalle nach Anordnung des Hofrichters auch an einem beliebigen Orte des Fürstentums tagen[1]). Führte der Herzog selbst den Vorsitz, so war der Hofrichter der erste „assessor"; in der Regel mag aber der Herzog nur der vom Hofrichter geleiteten Verhandlung beigewohnt haben[2]). Daß auch ein Kämmerer bisweilen im „obersten Gericht" den Vorsitz geführt habe, wie Kunisch[3]) behauptet, ist nicht nachweisbar.

Da die iudicia castrorum, wie oben gezeigt, stets für die einzelnen Amtsbezirke der Kastellane eingesetzt waren, so werden an allen Kastellaneizentren auch derartige Burggerichte gewesen sein.

Von Kastellaneien, also Burggerichtsbezirken[4]), sind für den Bereich unseres Fürstentums bekannt: Glogau, Seitsch bei Guhrau (1155)[5]); Sandewalde bei Guhrau, Sagan, Naumburg a. B. (1202)[6]); Krossen, Beuthen a. O. (1226)[7]); Steinau (1253)[8]); Freystadt (1291)[9]); Polnisch-Tarnau (1295)[10]); Sprottau (1296)[11]); Herrnstadt und Lüben (1298)[12]).

Da diese Kastellanensitze in der Mehrzahl sich im späteren Mittelalter als Weichbilds- oder Kreisstädte nachweisen lassen — ein Beleg dafür, daß sich hinsichtlich der administrativen Einteilung des Herzogtums seit den Zeiten der Kastellaneiverfassung im wesentlichen wenig geändert hat, — so werden im großen und ganzen auch die Grenzen der Kastellaneibezirke dieselben gewesen sein wie die der späteren Weichbilder und Kreise[13]).

Neben dem in bestimmt ausgeprägter Form erscheinenden iudicium curiae und den iudicia castrorum werden in der Urkunde von 1261 in der allgemein gehaltenen Fassung „iudicia . . . aliorum officialium nostrorum" noch andere, für unfreie homines in Betracht kommende Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit genannt, die den Kastellaneigerichten untergeordnet gewesen sein müssen, weil die obengenannten Aufzählungen der ordentlichen Gerichte vom Hofgericht abwärts schreiten und sie an letzter, also unterster Stelle anführen. Ein Vergleich mit den allgemeinen westslawischen Verhältnissen klärt hier auf: Es sind offenbar die Zupen- und Opolegerichte gemeint.

---

1) S.R. 2577; vgl. S.R. 414, 432a, 533. 2) Bobertag 164 f. „judicio nobis presidentibus . . . assessoribus vero existentibus nostris fidelibus, videlicet comite Themone judice curie" und „in nostra presencia coram bannito judicio . . . domino Henischone de Danielwicz eidem judicio presidente . . . ". 3) Kunisch 291. 4) Vgl. Stenzel, Zaudenrecht 393 f. und Kunisch (292), der jedoch irrtümlich die Kastellaneien mit den Zupen identifiziert. 5) Studien 176. 6) S.R. 78. 7) Stenzel, Bistumsurk. 3. 8) Tz.-Stenzel, Urkundens. 332. 9) S.R. 2185. 10) S.R. 2360. 11) S.R. 2429. 12) S.R. 2493, 2517. 13) Rachfahl 34, Anm. 1; vgl. Worbs, Kreise 332 ff.

Wie in Polen überhaupt hatte sich auch im Glogauer Herzogtume neben der Kastellaneiverfassung die alte Landeseinteilung in Zupen und Opolen erhalten, letztere verbunden mit der typischen Gesamtbürgschaft der Gemeinde für die Erhaltung des öffentlichen Friedens[1]).

Aus den genannten Urkunden von 1253 und 1261 folgt, daß noch im 13. Jahrhunderte alle bäuerlichen Bewohner eines opole (vicinia, viciniae universitas) in unserm Herzogtume strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, wenn der Leichnam eines Ermordeten in der Feldmark oder auf der Straße innerhalb des betreffenden Opolesprengels gefunden wurde. Konnte die vicinia den Mörder nicht benennen, so hatte sie die „solutio capitis" genannte Geldbuße zu erlegen und mußte außerdem den Erben des Erschlagenen ein Wergeld leisten. Dasselbe galt, wenn die Opolebauern auf das Hilfegeschrei (Gerüft) eines auf der Landstraße von Räubern überfallenen Reisenden nicht herbeieilten und wenn herzoglichen Beamten falsche Angaben über Feldmarkgrenzen gemacht wurden[2]). In jedem Falle floß ein Teil der solutio dem Herzoge zu, der andere Teil — unter der Bezeichnung „pro supis" — den landesherrlichen Justizbeamten der betreffenden Zupe, nämlich den Zupanen und Kämmerern, von denen erstere auch im Herzogtum Glogau den Kastellanen untergeordnet und auf Grund ihres Standes zu erblichem Allodialbesitz vor den übrigen Bevölkerungsschichten bevorrechtet waren[3]).

Daß außer den Zupanen auch Wlodare in unserer Herrschaft fungierten und als solche gewisse Gefälle von den Insassen ihres Sprengels zu bean-

---

[1]) Vgl. Hube I, 162 ff.; Roepell 615 ff. [2]) So wurden unter Aufbietung der vicinia noch 1289 die Grenzen des Gutes Kreidel bei Steinau im Auftrage Herzog Heinrichs III. von Glogau festgestellt (S.R. 2112). [3]) Herzog Boleslaw von Schlesien nahm 1249 bei Abtretung einer Hälfte der terra Lubus (Lebus) an den Erzbischof von Magdeburg von diesem das „officium castellanie . . . cum supanis et attinentiis quibuscunque" zu Lehen; gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Rechte der „supani et omnes proprietatem in terra Lubus habentes" unverändert bestehen bleiben sollten (Lehnsurk. I, 117). — In Polen galt bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der vicinia genau dasselbe. Das Opole konnte hier die „Schuld" auf ein einzelnes Dorf, dieses — wenn es sich vom Verdachte des Mordes durch Gottesurteil (Zweikampf) reinigte — auf eine Sippe (rod) und diese wieder in gleicher Weise auf eine einzelne Person abwälzen. Bei wem jedoch die Schuld blieb, mußte an den Landesherrn oder dessen Beamte 50 grzywny (marcae) als solutio capitis, („glova" = Haupt) und außerdem als Wergeld, wenn der Erschlagene ein Ritter war, weitere 50 marcae, wenn er aber ein Fremder war, 30 marcae zahlen. — Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kamen sowohl in Polen als in Schlesien Befreiungen von dieser Verpflichtung des „opole" vor, deren Bedeutung noch Stenzel (Urkundens. 13) rätselhaft erscheint; vgl. Hube I, 162, 164; Wuttke 13; Volckmann 11 f.; Makarewicz 309 ff. Dieses, hohes Alter verratende Strafrecht ist übrigens auch im germanischen Rechte nachweislich; vgl. Schultze 1, 58. Ferner Ernst Mayer, Deutsche u. Französ. Verfassungsgeschichte I (1899), 519 f. Derselbe, Italienische Verfassungsgeschichte II (1909), 575 ff.

sprochen hatten, ergibt sich aus einer Lokationsurkunde Herzog Konrads I. vom Jahre 1267, in welcher dieser die Einwohner von Cunau bei Sagan „a quibuslibet exaccionibus vel iuribus ad nos siue ad nostros officiales, suparios ac wlodarios, pertinentibus" befreite[1]). Dafür jedoch, daß die schlesischen Wlodare, wie ihre polnischen Amtsgenossen, welche die niedere Jurisdiktion auf den landesherrlichen Domänen polnischen Rechts noch im 14. Jahrhunderte ausübten[2]), auch Gerichtsvorsitzende gewesen sind, sprechen das Heinrichauer Klosterprivileg vom 1. Juli 1279, das die Exemtion der Hintersassen von der Gerichtsbarkeit der Kastellane und Wlodare behandelt[3]), und die Kamenzer Urkunde vom 8. Dezember 1336, wonach die bäuerlichen Untertanen des dortigen Klosters nicht mehr vor dem herzoglichen iudicium provinciale (s. u.) ihren Gerichtsstand haben, vielmehr nur noch von dem jeweiligen Abte „per suum advocatum seu vlodarium" gerichtet werden sollten[4]).

Übrigens kommen um diese Zeit auch in unserm Fürstentum Wlodare als Wirtschafts- und Immunitätsgerichtsbeamte privater Grundherren vor[5]).

Aufgabe der herzoglichen Wlodare war es schließlich auch, Steuern zu erheben[6]).

Es bleibt noch übrig, zu erörtern, ob außer den für unfreie Hintersassen in Betracht kommenden Justizorganen, die durch die erwähnten Glogauer Urkunden von 1253 und 1261 verbürgt sind, auch die Existenz der colloquia generalia und der Palatinengerichte für unser Herzogtum nachweisbar ist.

Feststeht, daß innerhalb des ducatus Zlesie — auch in den Glogauer Landen — noch im 13. Jahrhunderte schon vor der Abgliederung unseres Fürstentums als selbständiger Herrschaft an wechselnden Orten allgemeine Land- und Gerichtstage („colloquia") als Versammlungen des Landesadels unter dem Vorsitze des Herzogs regelmäßig stattgefunden haben, die bestimmt Streitigkeiten über Allodialgrundbesitz entschieden[7]), genau entsprechend den colloquia generalia in Polen.

Beachtenswert ist auch die Tatsache, daß die Barone allein entschieden, wenn der Herzog selbst Partei war. Hieraus folgt, daß der Landesherr in Zivilsachen vor den colloquia seinen Gerichtsstand hatte, „coram nostris

[1]) S. R. 1261. Tz.-Stenzel, Urkundens. 73. [2]) Hube II, 18. [3]) S. R. 1603. [4]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 73, 543. Offenbar will diese Urkunde darauf hinweisen, daß die klösterlichen Hintersassen deutscher Abstammung vor dem advocatus, die Untertanen polnischer Herkunft aber vor dem vlodarius des Klosters dingpflichtig sein sollten, mit deutlichem Bezug auf den vorangehenden Passus: „. . . advocatorum provincialium nostrorum (des Herzogs) nullus seu judicum Polonicalium . . . ", von deren Gerichten beide Gruppen der Klosteruntersassen gerade befreit werden. — Aus dem „seu" auf eine Identität des advocatus und des vlodarius zu schließen, wäre m. E. verfehlt. [5]) S.R. 4056. [6]) S.R. 1086. [7]) Colloquium von Sandewalde 1218 (S.R. 204); ferner S.R. Teil I, 265; S.R. 242, 2463; Bobertag 108; Haeusler, Geschichte 84; Stenzel, Geschichte 149 ff.; Tz.-Stenzel, Urkundens. 315.

baronibus, quibus super hac re judicium longa contulerat consuetudo" (1284)[1]).

Die Annahme, daß Konrad I. von Glogau auch dieses Institut des ganzen ducatus Zlesie auf sein davon abgegliedertes Teilfürstentum übertragen oder es vielmehr beibehalten hat, gewinnt dadurch feste Form, daß die Glogauer Herzöge bis in das 14. Jahrhundert hinein bei Beurkundungen über causae haereditariae fast regelmäßig betonen, daß das Rechtsgeschäft „in nostra et baronum nostrorum presencia" geschlossen ist und solche Barone außerdem noch besonders als Beisitzer und Solennitätszeugen benennen[2]).

Als weitere Beweise mögen noch folgende urkundlichen Zeugnisse dienen: Im Jahre 1259 überwies Herzog Konrad I. von Glogau, nachdem er für einen wegen Raubes zu 50 Mark Geldstrafe und Restitution verurteilten Petrus Isrepca (?) 55 Mark an die Geschädigten gezahlt hatte, „hereditatem ipsius quam habuit in Pirsin (Pürschen) que etiam nobis fuit adiudicata per omnes barones" (offenbar im Wege der bei Raub gewöhnlich erkannten Konfiskation; vgl. Hube I, 185 f.) an die Glogauer Domkirche[3]). Ferner hob Herzog Heinrich III. von Glogau 1296 ausdrücklich hervor, daß er die Hälfte seiner Stadt Prausnitz „commutato consilio maturo nobilium terre nostre et sapientium . . . militi nostro domino Gebehardo, heredi de Prusnicz, . . . cum omni jure et dominio" verkauft habe[4]), und 1297 bekannte derselbe Fürst, daß dieser Gebhard die Hälfte des ihm zustehenden Erbzinses in Prausnitz „rite et racionabiliter in presencia nostra nostrorumque nobilium terre qui ad hoc vocati et rogati fuerunt, quorum nomina inferius continentur" seiner Ehefrau Berta zur Leibzucht bestellt habe[5]).

Hieraus folgt mit Sicherheit, daß tatsächlich noch an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts „colloquia" als Justizorgane im Glogauischen bestanden haben als offensichtliche Parallele zu den colloquia generalia in Polen.

Über die weitere Entwickelung der colloquia zum Manngerichte wird unten noch zu sprechen sein.

Bezüglich der Palatinengerichte des 13. Jahrhunderts schließlich ist für unser Herzogtum sicher, daß der Glogauer Palatin auch richterlicher Beamter war und in dieser Eigenschaft von einem besonderen Unterrichter

---

[1]) Stenzel, Bistum 96 f., 109, 120, 128, 130, 236. — Der Klerus war übrigens auf Grund des „universalis privilegii clericalis" von der Kompetenz auch der colloquia befreit; ebendort 96. [2]) S. nur S.R. 1031, 1660, 2102, 2630, 3087, 3235, 3910; vgl. Stenzel, Bistum 120. [3]) S.R. 1009, (Orig. im Diözesanarchiv (Domkapitelsarchiv X, 8). [4]) Sommersberg II, 138. [5]) Ebendort. Am Schlusse der Urkunde sind als Zeugen 5 Edelleute aufgeführt, einer davon als cancellarius.

unterstützt wurde. Über den Umfang seiner Zuständigkeit ist lediglich bekannt, daß er — gleich dem Hofrichter — in Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen entschied[1]). Auch sonst scheint seine Jurisdiktion als die des „summus advocatus" des Palatinats Glogau mit der des Hofgerichts konkurriert zu haben. Als wesentlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß ein Glogauer Jude, der von einem Edelmanne ein Landgut (bonum) verpfändet erhalten hatte (s. u.), von dem beabsichtigten Pfandverkaufe gerade dem Palatin Anzeige machen mußte, ein Beweis für dessen Zuständigkeit in causae haereditarae[2]).

Wenn also auch Palatin und Hofrichter verschiedene Persönlichkeiten gewesen sind, so könnte es doch zweifelhaft sein, ob nicht das Gericht, dem sie vorsaßen, identisch gewesen ist, ob also nicht eine Parallele zu der Erscheinung der deutschen Rechtsgeschichte vorliegt, daß der Pfalzgraf — wie schon im fränkischen Reiche — stellvertretender Vorsitzender des Königsgerichts war.

Dafür würde einmal die Tatsache sprechen, daß die sachliche Zuständigkeit im wesentlichen bei beiden Beamten gleich war und auch die örtliche — wenigstens in Glogau — gleich erscheint, sodann die auffallend große Zahl von Justizorganen innerhalb eines verhältnismäßig kleinen räumlichen Gebiets mit damals sicher niedriger Bevölkerungsziffer.

Dem ist jedoch nicht so. Tatsächlich war auch in Polen die Zahl der althergebrachten Justizorgane so groß und verwirrend, daß die Reform Kasimirs III. sich gerade auch dagegen richtete: „Quia ex multiplicitate iudicum, prout experiencia nos edocuit, in causis quamvis super eodem facto vario et diversimodo plerumque sentencia proferebat et ideo volentes certum numerum statuere iudicum et occurrere predicte varietati, statuimus . . ."[3]). Abgesehen davon, daß bei den urkundlichen Erwähnungen der polnischen Gerichte die Beisitzer gegenüber der Person des Vorsitzenden notorisch völlig in den Hintergrund treten, weil die assessores an der Urteilsfällung selbst nicht beteiligt waren und lediglich beratende Stimme hatten, sodaß die bloße Bezeichnung des Vorsitzenden zur Individualisierung des ganzen Gerichtshofs genügte, gab es in Polen zunächst nur ein Hofgericht, aber mindestens soviel Palatinengerichte, als Palatinate zur Krone gehörten, sodaß schon darum eine Identität zwischen beiden ausgeschlossen ist[4]).

---

[1]) Sommersberg II, 106 f.; Berndt 3 ff. [2]) Rachfahl 32, Anm. 2; Tz.-Stenzel, Urkundens. 72, 424. Sommersberg II, 106 f. — Von Glogauer Palatinen sind bekannt: comes Petrico 1257, 1259, 1264 (St.A. D 289 Nr. 79; S.R. 1009, 1176), comes Theodorus 1271, 1273 (S.R. 1374, 1420), comes Oceslaus 1273 (S.R. 1424), Gebehardus 1281 (S.R. 1652), Tammo Rym 1292, 1293, 1297 (S.R. 2252, 2291, 2457). [3]) Hube II, S. III. [4]) Vgl. oben S. 10, ferner Cod. dipl. Maior. Pol. IV und Tz.-Stenzel, Urkundens. 309.

Als Schlesien dann als souverän abgetrennt wurde, blieben die alten Palatinate (Breslau, Liegnitz, Oppeln, Glogau usw.)[1]) mit ihren Kompetenzen bestehen; es wurde aber ein neues, schlesisches Hofgericht in Breslau eingerichtet.

Als vollends Glogau sich vom ducatus Zlesie ablöste, erhielt sich u. a. auch das bisherige Palatinat Glogau in seiner alten Form, während nebenher ein neues Hofgericht für das neue Teilherzogtum geschaffen wurde, das ursprünglich in mehrere Palatinate (Glogau, Posen, dann auch Kalisch) zerfiel.

Nach Verlust der großpolnischen Gebiete in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fielen allerdings die Grenzen unseres Herzogtums im wesentlichen mit denen des alten Palatinats Glogau zusammen. Damals war aber bereits das Glogauer Hofgericht „lokalisiert" (s. u.), und auch das Palatinengericht war, wie unten darzutun sein wird, schon in die Form der iudicia terrestria (Zauden) übergegangen.

Die große Zahl der Jurisdiktionsorgane schließlich erklärt sich auch aus dieser Entwickelung, die die Staatsverfassung des gesamten polnischen Reichs auf das kleine Teilfürstentum Glogau reduktiv übertrug.

Jedenfalls ist also eine Identifizierung des Palatinengerichts mit dem Hofgericht für unser Herzogtum, ebenso wie für Polen, von der Hand zu weisen.

Sind die bisher genannten Behörden als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Herrschaft Glogau aufzufassen, so erscheint als Gegenstück dazu schon im 13. Jahrhunderte eine Anzahl von Ausnahmegerichten: die geistlichen, die grundherrlichen Immunitäts-, die Juden- und schließlich die deutschen Gerichte.

Die persönliche Immunität der Kleriker von der Jurisdiktion der Landesgerichte in allen Zivil- und Strafsachen mit Ausnahme der causae haereditariae bildete sich in ganz Polen gerade im Laufe des 13. Jahrhunderts aus[2]). Der gesamte Welt- und Klosterklerus unterstand nunmehr nur noch den nach kanonisch-rechtlichen Normen organisierten geistlichen Gerichtshöfen[3]).

Von dieser Exemtion ist streng zu unterscheiden die Immunitätsgerichtsbarkeit, mit der die Kirche bezüglich der freien und hörigen homines auf kirchlichem Grundbesitz ebenso privilegiert wurde wie einzelne Adlige. Für die kirchliche Immunitätsgerichtsbarkeit im Fürstentum Glogau waren von

---

[1]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 72. [2]) Hube I, 201 f.; („ . . . excepta duntaxat hereditaria questione . . . "); Haeusler, Geschichte 86. [3]) Die geistliche Jurisdiktionsgewalt äußerte sich sonst bezüglich der Laienbewohner des Fürstentums nur in der Befugnis zur Verhängung der gewöhnlichen Kirchenstrafen, insbesondere der censurae. So erhielt z. B. das Glogauer Domkapitel 1303 „ex consuetudine antiqua" von Bischof Heinrich von Breslau die Erlaubnis, über contumans et rebelles, raptores, detentores et invasores Bann und Interdikt zu verhängen (S.R. 2762).

wesentlicher Bedeutung die bereits erwähnten Begnadungen von 1253 und 1261, in denen Herzog Konrad I. auf die ihm über diese Personen zustehende Gerichtsbarkeit gänzlich verzichtete und für Prozesse zwischen ihnen die Gerichte ihrer domini, also des Bischofs bzw. des Glogauer Domkapitels, für ausschließlich zuständig erklärte mit nur zwei (1261 statuierten) Ausnahmen: Straßenraub sollte, selbst von einem Untertanen der Kirche verübt, vom iudicium curiae des Landesherrn abgeurteilt werden, ebenso schwere Körperverletzung, wenn eine Partei ein herzoglicher Untertan war. In letzterem Falle hatte das herzogliche Hofgericht auch zu entscheiden, nicht nur zu vollstrecken; die dem Untertanen der Kirche etwa auferlegte „solutio pro maleficio" sollte aber auch dann an den Bischof oder das Domkapitel abgeführt werden.

Merkwürdigerweise ließ die Eximierung der kirchlichen Untersassen die Opoleverfassung unberührt: die „solutiones" aus den zu Kirchengütern gehörigen Opolen flossen nur nicht dem Landesherrn, sondern der kirchlichen Grundherrschaft zu, ein Beweis für den patrimonial-dinglichen Charakter der hiermit der Kirche verliehenen weltlichen Jurisdiktion. Ebenso wie der Bischof von Breslau und das Glogauer Domkapitel wurden von den Herzögen auch Klöster und geistliche Stifter mit der Immunitätsgerichtsbarkeit privilegiert, sodaß auch deren Untersassen von der ordentlichen Jurisdiktion des Landesherrn befreit wurden, so z. B. die Klöster zu Leubus (1203)[1]) und Sagan (1261)[2]), das Spital zum hl. Geiste zu Steinau (1296)[3]), das Glogauer Nonnenkloster zum hl. Kreuz (1303)[4]) u. a. m.

In gleicher Weise erhielten viele weltliche, adlige Allodialgrundbesitzer schon im 13. Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit (auch die höhere) über ihre Gutseingesessenen und schieden damit auch für ihre Person insofern aus der ordentlichen Jurisdiktion aus, als für sie nun regelmäßig das Hofgericht ausschließlich zuständig wurde[5]).

Alle diese weltlichen und geistlichen Immunitätsgerichtsherren bestellten zur Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt einen besonderen Beamten, den Wlodaren (s. o.).

Von der ordentlichen Jurisdiktion der landesherrlichen Gerichte waren

---

[1]) S. R. 93. Die Echtheit dieser Urkunde ist allerdings angezweifelt worden. [2]) S. R. 1071. [3]) Ehrhardt 124. [4]) S. R. 2939; vgl. S. R. 2732. [5]) S. R. 1660, 2035, 2133 u. a. m. — Aus diesen Stellen ergibt sich die Unrichtigkeit der Behauptung Bobertags (109), daß das polnische Recht Immunitätsgerichte nicht gekannt habe; vgl. außerdem Tz.-Stenzel, Urkundens. Nr. 67, Haeusler, Urkundens. 145, namentlich aber Hube I, 37, 215 ff.: Im Jahre 1222 schenkt der Edelmann Wislaw ein Gut dem Kloster Prandocin „cum omni jurisdiccione hereditaria in eadem villa mihi pertinente" (ebendort). Roepell (326) ist also zu berichtigen.

ferner ausgenommen die im Fürstentum wohnhaften Juden, die, „cum ad nostram cameram pertineant“, dem besonderen Schutze des Herzogs unterstanden. Nach dem großen Judenprivileg Herzog Heinrichs III. von Glogau aus dem Jahre 1299[1]), das nach eigener Angabe nur die bisherigen Begnadungen bestätigte, unterstanden die Juden in erster Instanz einem besonderen iudex iudeorum, in zweiter und höchster Instanz entweder dem Herzoge selbst im iudicium curiae oder aber dem Palatin und dessen Unterrichter[2]).

Der iudex iudeorum durfte in einem Rechtsstreit zwischen Juden nur auf Parteibetrieb tätig werden und hatte innerhalb des Judenviertels „in scola vel ubi judicantur omnes judei“ zu Gericht zu sitzen, während der Herzog und der Palatin auch von Amtswegen einschreiten konnten und Juden an einen Ort außerhalb des Ghettos bescheiden durften.

In Zivil- und Strafsachen zwischen Christen und Juden war regelmäßig der Gerichtsstand des Beklagten für die Frage der Zuständigkeit maßgebend. Jedoch brauchte ein Jude ein ihm von einem Christen gegebenes Pfand, das binnen Jahresfrist nicht eingelöst war, nur seinem iudex iudeorum vorzuweisen, um zum Verkaufe schreiten zu können. War das Pfand jedoch ein Landgut (causa haereditaria), so hatte er dem Palatin oder dessen Unterrichter von dem beabsichtigten Verkaufe Anzeige zu machen.

Die letzte, wichtigste Gruppe der Ausnahmegerichte unseres Fürstentums verkörpern die Gerichte der deutschen Kolonisten, welche die alte Gerichtsverfassung seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht allein durchbrochen, sondern sogar mit der Wirkung umgestoßen haben, daß sie selbst zu den ordentlichen Gerichten wurden.

Ihre Organisation und ihr umwälzender Einfluß auf die einheimisch-slawische Gerichtsverfassung soll im folgenden besonders behandelt werden.

Vorweg mag nur bemerkt sein, daß in Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Nationalität sicher auch der alte Grundsatz galt: actor forum rei sequitur[3]).

---

[1]) Sommersberg II, 106 f. Das Glogauer Judenprivileg von 1299 beruht — ebenso das Schweidnitzer vom 7. August 1295 (Sommersberg II, 91 ff.; S.R. 2774) —, wie die fast vollständige Übereinstimmung in Form und Inhalt ergibt, auf dem Judenschutzbrief Herzog Heinrichs IV. von Breslau, der bei dem Entwurf sowohl die böhmische Vorlage als auch das polnische Judenprivileg Herzog Boleslaws von Großpolen vom Jahre 1264 benutzt hat; vgl. Brann 15 f. und Anhang I, ferner Hube I, 200. Ungenaue Inhaltsangabe des Glogauer Privilegs bei Berndt 3 ff. [2]) Kunisch 205, Brann 18 und Herbert Meyer § 23. [3]) Vgl. nur S.R. 296 und Tz.-Stenzel, Urkundens. 148.

III. Die jurisdiktionelle Stellung der deutschen Kolonisten.

Die Gründe für die generelle Eximierung der deutschen Kolonisten aus der Gerichtsbarkeit der einheimischen Justizbeamten lagen auf verschiedenen Gebieten.

Abgesehen von dem nationalen Gegensatze zwischen Polen und Deutschen war Kultur und Recht der Deutschen bereits bis zu einer höheren Stufe entwickelt. Sodann fehlte in Schlesien eine auch nur annähernde Parallele zu der rechtlichen Stellung der deutschen Bürger, auf die gerade die Hoffnung der Piasten wegen der finanziellen Ersprießlichkeit der Städteanlagen gerichtet war. Besonders ihnen, den deutschen Bürgern, die sich bisher in Sachsen, Thüringen und Franken als Schöffen ihr Recht selbst gefunden hatten, konnte jetzt nicht zugemutet werden, das Forum des Kastellans oder eines andern Landesbeamten und deren adliger Beisitzer lediglich als Partei aufzusuchen. Dem hätte auch die ausdrückliche Bewilligung des deutschen Rechts widersprochen. Schließlich war wohl auch die Unkenntnis dieses Rechts und der deutschen Sprache bei den alten schlesischen Gerichtshöfen von ausschlaggebender Bedeutung. Kurz, alles drängte zur Schaffung neuer, besonderer Formen für die neue, besondere Rechtspflege: Sämtliche deutschen Ansiedler — und ebenso alle, die in die zu deutschem Recht ausgesetzten Gemeinden aufgenommen wurden — traten in den Jurisdiktionsbereich der ordentlichen polnischen Beamtengerichte gar nicht erst ein.

Entsprechend den Standesunterschieden, die die deutschen Kolonisten aus ihrer Heimat mitbrachten — es waren Bauern, Bürger und Edelleute — sollte sich auch ihre jurisdiktionelle Stellung gliedern.

Die bäuerlichen Bewohner der neugegründeten Dörfer zunächst erhielten ihren Gerichtsstand teils vor landesherrlichen, teils vor grundherrlichen Dorfgerichten, je nachdem die Ansiedlung vom Landesherrn unmittelbar oder — mit dessen Einwilligung — von einem seiner Untertanen angelegt worden war[1]). In letzterem Falle erhielt der Grundherr, sei es nun ein Adliger oder ein geistliches Stift, regelmäßig die niedere Gerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten der auf seinem Grund und Boden angesiedelten Bauern untereinander[2]). Zur praktischen Ausübung dieser Gerichtsgewalt bestellte der Grundherr einen Schultheißen (scultetus) — zunächst stets den locator des

---

[1]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 145 ff.; Bobertag 109. [2]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 147. Stenzel stellt anderwärts (Zaudenrecht 394 f.) merkwürdigerweise die niedere Gerichtsbarkeit der deutschen Schulzen der „höheren Gerichtsbarkeit" (?) der polnischen Kastellane gegenüber!

Orts —, an dessen Seite die aus der Gemeinde gewählten sieben Schöffen traten. Ebenso war es in den vom Landesherrn auf seinen Domänen angelegten Dorfsiedelungen, nur daß hier dem scultetus unmittelbar vom Herzoge selbst die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit übertragen wurde.

Die obere Gerichtsbarkeit (iudicium sanguinis) über die bäuerlichen Dorfinsassen behielt sich der Landesherr regelmäßig vor, nämlich die Entscheidung über die causae capitales, also die Delikte, auf denen eine Strafe zu Hals und Hand stand. In diesen Fällen, ebenso bei Streitigkeiten zwischen Hintersassen verschiedener Grundherrschaften, wollte er entweder persönlich oder durch einen dazu besonders bevollmächtigten iudex oder baro — jedoch stets nach deutschem Rechte — richten[1]).

Es ist natürlich, daß es den schlesischen Herzögen bei zunehmender Zahl der Bauernsiedelungen bald unmöglich wurde, über die sich entsprechend häufenden Kapitalfälle entweder selbst zu Gericht zu sitzen oder einen ihrer Landesbeamten mit der Entscheidung jedesmal besonders zu betrauen. Namentlich in geschlossenen Siedelungsgebieten um eine deutsche Stadt herum nahm der Landesherr bald Veranlassung, in der Person des Landvogts (advocatus provincialis) einen ständigen Vertreter zur Ausübung der oberen Gerichtsbarkeit über die bäuerlichen Bewohner des „Weichbilds" (districtus) zu bestellen.

Darum bestimmte auch Herzog Heinrich IV. von Glogau 1310 bei Umgrenzung des Guhrauer Weichbilds, daß alle darin liegenden Dörfer „ad forum et ad judicium in Goram", gehören sollten[2]). Darum vergab Herzog Heinrich VIII. im Jahre 1386 den Lehnsbesitz von Neustädtel (Lindau) „mit seynem gebitte des margtis und gerichtin, alze das dy dorfir des selbigen gebittes, alze nemlich ...., noch der gewonheyt des landis pflichtig und verbunden seyn czu der genanten stad Newnstadt ader Lindaw czu besuchin czu heyschen und do czu nehmen das recht[3])".

Das vom Landvogt als Justitiar der oberen Gerichtsbarkeit über das ländliche Weichbild geleitete Gericht tagte — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — also nicht auf dem Dorfe, sondern in der „Weichbildsstadt[4])".

[1]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 3, 10, 12, 26, 34. — Unter „appellationes" in Nr. 3, 10, 12 ist nur die Anrufung der Gerichtshilfe überhaupt zu verstehen, nicht Rechtsmittel im technischen Sinne (anders Tz.-Stenzel 147). Sonst könnte nicht von einer „appellatio" an die unterste Gerichtsbehörde, den scultetus, die Rede sein. Über den Rechtszug s. u. — Als bevollmächtigter iudex kam am häufigsten der Hofrichter in Betracht. [2]) Gryphius 87, vgl. Worbs (Kreise 333 f.). [3]) Lehnsurk. I, 199 f. [4]) Die von Bobertag (110, Anm. 1) für das Gegenteil angeführten Belege (Beilage II, Nr. III und IV) beweisen nichts; die Urkunde von 1250 (Tz.-Stenzel, Urkundens. 321) spricht geradezu für unsere Ansicht (non alias . . . sed in ipsa civitate), ebenso dieselbe Urkundens. 413 (non in villis dictis) und S.R 1573. — Ausnahmen nur S.R. 292, 432[a].

Den Beisitz hat vermutlich eine aus Dorfschulzen und Bürgern (auch Landsassen?) zusammengesetzte Schöffenbank geführt.

Gehörten zu einem districtus mehrere Städte[1]), so erhielt nur der Hauptort eine advocatia provincialis, der die kleinere Stadt wie ein Dorf untergeordnet wurde. Die Residenzen von Landvögten, also die Hauptorte der Distrikte — diese wurden später schlechthin „Weichbilder" (Kreise) genannt — führten mindestens seit dem 16. Jahrhunderte regelmäßig den Namen „Weichbildsstädte".

Außer in den eine sachliche Beschränkung enthaltenden Fällen des iudicium sanguinis war die Gerichtsbarkeit der Dorfschultheiße auch insoweit zeitlich begrenzt, als alljährlich dreimal — zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten — der Grundherr die Befugnis hatte, selbst im Dorfgerichte zu präsidieren, wobei er vom Schultheißen freie Beköstigung („tria prandia") erhielt.

Diese echten drei Dinge führen urkundlich die Bezeichnungen tria iudicia, iudicia magna, aduocatialia, in Klosterdörfern auch abbatialia, auch wohl colloquia, iudicia suprema[2]) oder iudicium commune[3]). Das subjektive Hegungsrecht des Grundherrn dagegen wurde schlechthin „tria prandia"[4]) genannt, dem Schulzen allein gegenüber wohl auch „tertium prandium", wenn die beiden andern Male die Bauern die Beköstigung des Gerichtsherrn zu liefern gehalten waren.

Auf die eigentümliche Ausdrucksweise der Kostenbluter Urkunde von 1278[5]) hat Meinardus neuerdings die Behauptung gestützt, daß — wenigstens in Kostenblut — die grundherrliche patrimoniale Gerichtsbarkeit der drei echten Dinge zu der höchsten Gerichtsbarkeit (Obergericht) zu zählen sei, ebenso wie das Blutgericht, und daß diese beiden Bestandteile auch von einander getrennt bestehen könnten[6]).

Abgesehen davon, daß in keiner bekannten schlesischen Urkunde eine derartige Teilung der höchsten Gerichtsbarkeit ausgesprochen ist, folgt gerade aus der Kostenbluter Urkunde von 1278 die schon von Bobertag[7]) scharf betonte Tatsache, daß das Dreidingsrecht lediglich ein Ausfluß der niederen

---

[1]) So z. B. Sprottau und Primkenau im Distrikt Sprottau, Freystadt und Beuthen im Distrikt Freystadt, Sagan und Naumburg im Distrikt Sagan. So gehörte das Dorf Lauterbach marktlich und kirchlich zu Primkenau (Markgraf-Schulte 151), jedoch zum Landvogteibezirk (districtus) Sprottau (S.R. 3217). Auch Neustädtel, ursprünglich Distriktshauptort (S.R. 2406; Lehnsurk. I, 199) wurde um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts zum Weichbild Freystadt und dessen Hofdingsbezirk geschlagen (vgl. Cod. XXIV, 73). — Es gab eben in Schlesien auch „stat und burge, die nicht wichbilde haben" (Lehnsurk. II, 18), also Städte ohne ländliches Weichbild; vgl. Worbs, Kreise 334 f. [2]) Bobertag 110. [3]) S.R. 2361; Cod. dipl. Sil. XIV B 39. [4]) S.R. 1731, 1953, 1980. [5]) S.R. 1573. [6]) Meinardus, Recht 53 ff. [7]) Bobertag 110.

Gerichtsbarkeit ist. Die Bestimmung, daß der grundherrliche Dorfschulze „in supremis judiciis, que vulgariter foytding appellantur, ter in anno nobis (dem Abte) vel quem loco nostri transmittemus, providere debet in expensis", steht keineswegs damit im Widerspruch, daß der Neumarkter Landvogt als Vertreter des Landesherrn über die „majores causae videlicet capitis vel manus sentenciam contingentes" zu befinden hatte.

Die Obergerichtsbarkeit (iudicium supremum) im technischen Sinne des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts umfaßte lediglich das Recht zur Aburteilung der maiores causae. Eine Ausdehnung des Begriffs verbieten die erhaltenen, unzweideutigen Definitionen[1]).

Wenn nun den ländlichen Dreidingen die Bezeichnung „suprema iudicia" beigelegt wird, so kann damit nur ihre Eigenschaft als höchstes grundherrliches Gericht gekennzeichnet sein, wie schon Bobertag[2]) treffend ausführt.

In Sackrau bei Öls hatte die Grundherrschaft nach Inhalt der Scholtiseiurkunden von 1325 und 1362 bei den „supremis judiciis, que vulgariter voytdink appellantur" (!) den Vorsitz und erlangte doch erst 1419 das iudicium supremum, die Obergerichtsbarkeit, über das Dorf[3]).

In Boberwitz, Kreis Sprottau, wo die Dorfschulzen dem Grundherrn im Jahre 1339 „antiquo quidem ex iure ac ordinacione . . . de judicio vel scultetia . . . tenebantur et debebant racione iuris . . . tertium prandium, sicuti ius est et consuetudo sculteterum", erwarb die Grundherrschaft die „Ober- vnd Halßgerichte" über das Dorf erst 1598[4]). Gerade Bobertag, auf den sich Meinardus wiederholt beruft, hebt ausdrücklich hervor, daß „in den Dörfern, die ein Privatgrundherr angelegt hatte, dieser, sei es ein Abt, Commendator oder weltlicher Dorfherr", die Dreidinge abhielt, „auch

---

[1]) Vgl. nur Schirrmacher (5) . . . „ius supremum scilicet super collum et manus iudicare" (1252); — „duntaxat nostro supremo judicio excluso, videlicet capitis obtruncacione et membrorum mutilacione" (1338; St.A. D 289 Nr. 31); „cum . . . supremo iudicio, quod se ad manus et capitis pleccionem seu penam extendit" (1343; Lehnsurk. I, 492); „ . . . dumtaxat nostro supremo judicio excluso, videlicet capitis truncacione et mutilacione membrorum" (1347; St.A. D 289 Nr. 65). Besonders ausführlich spricht sich auch eine dem Glogauer Bürger Joh. Keppel über die Dörfer Schloin und Beichau ausgestellte Besitzbescheinigung Herzog Johanns II. von 1483 aus: „ . . . dy Stadt sal habenn dorüber dy obergerichte, was hals vnnd handt betreffendt ist, dorczu geschösser, furen vnd bethe nach alder gewohnheyt. Sunder Johannes Keppel, Barbara seyn elich weib, seine Erbenn vnnd nochkomlinge sollen do habenn dy nidergerichte, als: ding zw hegenn, Recht czw bestellenn, Erbe zw reychenn, dy lewthe zw gehorsam haldenn vnnd vmb erenn vngehorsam czw straffenn vnnd was zw den Nedirgerichten gehorende ist". (R.A. Glogau Perg.) — Vgl. auch Bobertag 109. [2]) Bobertag 110, Anm. 3. [3]) S. R. 4404; Tz.-Stenzel, Urkundens. 221, Anm. 5; Bobertag 110. [4]) R.A. Sprottau Perg. 6, 15 und 174.

wenn er noch keineswegs das judicium supremum, das Blutgericht, erlangt hatte"[1]).

Die Blutgerichtsbarkeit (Obergerichtsbarkeit) hatte also „mit den tria judicia ohne Zweifel gar nichts zu tun", wie Meinardus[2]) selbst zitiert, weil das Dreiding ganz offenbar lediglich ein Ausdruck der niederen Gerichtsbarkeit war, wie sie die Grundherren bei den herzoglichen Lokationsgenehmigungen regelmäßig erhalten hatten.

Daß endlich das Dreiding auf dem platten Lande auch „Vogtding" genannt wurde, ist zweifellos ein Anklang an die Verhältnisse in den dem Landesherrn unmittelbar gehörigen Dörfern, wo in dessen Vertretung der Landvogt das Dreiding abhielt[3]).

Diese Tatsache hat schließlich auch dazu geführt, den Vorsitz im Dreidinge als Ausfluß der Obergerichtsbarkeit anzusehen[4]), was um so erklärlicher ist, als die Obergerichtsbarkeit von den Herzögen bald an die grundbesitzenden Stände in großem Maßstabe veräußert wurde, wie unten darzutun ist.

Zweifellos tagten die Dreidinge — auch die vom Landvogte auf den herzoglichen Domänen abgehaltenen — in dem betreffenden Dorfe. Seine Beisitzer waren sicher die auch sonst im gewöhnlichen Dorfding sitzenden bäuerlichen sieben Schöffen. Während das Gewedde aber in dem vom Dorfschulzen gehegten, gebotenen Dinge nur 3 Schillinge betrug, hatte der Beklagte im Dreiding 30 Schillinge zu wetten, weil er hier „vor dem obirsten richter" stand[5]).

In Übereinstimmung mit den eben gewonnenen Ergebnissen sowie mit Meinardus ist noch festzustellen, daß auf den Dreidingen nur Gegenstände der niederen Gerichtsbarkeit verhandelt wurden, namentlich: „Käufe und Verkäufe, Zessionen, Vererbungen und Verschuldungen der Rustikalgrundstücke"[6]), wie erhaltene ländliche Gerichtsprotokollbücher bezeugen.

Von vornherein scheint übrigens der Rechtszug von den Dorfgerichten in das Hofgericht („vor des Herzogs Antlitz") gestattet gewesen zu sein: Jede der Parteien konnte den Rechtsstreit in jedem Stadium — also auch schon vor der Urteilsfällung, sogar vor der Einlassung auf die Klage — nach Erlegung einer poena (von regelmäßig 30 solidi) von dem erstinstanzlichen Gericht hinweg an das Zuggericht, das Hofgericht, bringen[7]).

---

[1]) Bobertag 110. [2]) Meinardus, Recht 55. [3]) Das grundherrliche Dreidingsrecht der Glogauer Herzöge hat nur bezüglich der Scholtisei Quaritz bis ins 16. Jahrhundert hinein bestanden, nachdem König Johann von Böhmen sich diese i. J. 1340 ausdrücklich vorbehalten hatte (Minsberg I, 363); „Item, die Scholczen zw Qwaritz seindt schuldig IIII essen außzurichten, wenn man zwm Dinge schigkt" (1520; Allt Grundtbuch Bl. 45 v). [4]) Bobertag 109 ff.; Rachfahl 66. [5]) Böhme VI, 104. [6]) Meinardus, Recht 54. [7]) Vgl. Bobertag 113, Anm. 3 (Urkunden des Klosters Leubus).

Außerdem hatte der Landesherr das ius evocandi, das darin bestand, daß er jeden Rechtsstreit von dem eigentlich zuständigen niederen Gericht hinweg vor sein Hofgericht ziehen konnte. Darüber wird unten noch eingehender gehandelt werden.

Große Ähnlichkeiten mit dieser Organisation des platten Landes zeigt die für die neugegründeten deutschen Städte eingeführte Gerichtsverfassung.

Leider sind die ursprünglichen Lokationsurkunden sämtlicher Städte unseres Herzogtums frühzeitig verloren gegangen, und die wenigen erhaltenen Erneuerungsinstrumente legen fast nur die Größe des ausgesetzten Grund und Bodens sowie die Realgerechtigkeiten für Kommune und Vogt fest, ohne auf die juristischen Verhältnisse näher einzugehen.

Sicher ist jedoch, daß Glogau mindestens 1263 das Recht von Breslau, das selbst 1261 mit Magdeburger Recht bewidmet worden war, erhalten hat[1]) und daß eine Anzahl von Städten unseres Fürstentums wieder nach Glogauer Muster gegründet worden ist[2]).

Mag nun außerdem eine unmittelbare Bewidmung unserer Städte von Magdeburg oder Halle aus stattgefunden haben oder nicht, jedenfalls sind noch im 13. Jahrhunderte überall die für Schlesien aus dem Magdeburg-Hallischen Rechte übernommenen Gerichtsbehörden nachweisbar: das Stadtgericht unter dem Stadtschultheißen (scultetus)[3]), dem „Schultheißen" Magdeburgs, und — wenn auch unverhältnismäßig seltener — die Landvogtei unter dem bereits erwähnten Landvogte (advocatus provincialis)[4]), der dem Magdeburger Burggrafen entsprach. Überall da, wo das Stadtgericht dem Stadtschultheißen erblich überlassen wurde — und das war in allen Glogauer Städten der Fall — nannte man diesen „Erbvogt" (advocatus haereditarius) und die Behörde selbst auch das Erbgericht (iudicium haereditarium)[5]).

---

[1]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 366. [2]) Steinau (1348 erneuert; ebendort 560), Winzig (1285; ebendort 401 f.), Guhrau (1310; S.R. 3096), Punitz (S.R. 3099); vgl. Tz.-Stenzel, Urkundens. Nr. 100. Saganer Recht erhielt Sprottau (Matuszkiewicz 22) und Herrnstadt (1290; Tz.-Stenzel 408), Freystädter Recht dagegen Polkwitz (1265; Chronik d. St. Polkwitz 6). [3]) Der Stadtrichter führte diese Bezeichnung z. B. in Sagan noch im Jahre 1321 (S.R. 3169, 4121). [4]) Vgl. nur für Freystadt S.R. 2363; Glogau S.R. 1154, 1511, 1652, 2174; Lüben S.R. 2376, 2517, 2537, 2553; Sagan S.R. 1988, 2553; Sprottau S.R. 2102; Steinau: Tz.-Stenzel, Urkundens. 339, 402, 409. — Daß übrigens der schlesische Landvogt, wie der Magdeburger Burggraf, auch militärische Funktionen gehabt und das Amt eines Feldhauptmanns bekleidet hat, beweist eine Notiz des Henricus pauper (Cod. dipl. Sil. III, 41) von 1316, wonach der Breslauer Rat „Johanni, provinciali advocato, qui custodivit terram" eine Zahlung von 233 Mk. leistete; vgl. auch v. Brünneck 3 ff.; Rietschel 242. [5]) Schuchardt (68 ff., 88 ff.) hat aus der Liegnitzer Urkunde von 1252 (Schirrmacher 4) richtig geschlossen, daß die dortige Stadtvogtei ursprünglich Lehnsnatur gehabt

Die Zuständigkeit des Stadtgerichts zunächst erstreckte sich örtlich auf die eigentliche Stadt innerhalb der Umwehrung und auf das städtische Weichbild, d. h. die städtische Feldmark bis an die Flurzäune und Viehweidengrenzen: „... juri coram nostro advocato hereditario in nostra civitate ... illi astant, sicut se extendit districtus nostre civitatis, id est ubi pascua nostre civitatis terminantur", wie es in dem Weistume des Breslauer Rats an den Glogauer vom Jahre 1315[1]) lautet.

Für alle innerhalb dieses Bezirks wohnhaften Leute — mit Ausnahme der Juden[2]) — war das Stadtgericht kompetent.

Sachlich war das Stadtgericht nach Magdeburger Recht zuständig für alle Zivil- und Strafsachen mit alleiniger Ausnahme der drei Ungerichtsfälle Notzucht, Heimsuchung (Hausfriedensbruch) und Wegelagerei[3]). Diese schweren Delikte sollten nach Magdeburger Recht stets zu der dem Landesherrn vorbehaltenen höheren Gerichtsbarkeit gehören, deren Ausübung dem Burggrafen als Vorsitzenden des Botdinges anvertraut war[4]). Außerdem war die Jurisdiktion der Stadtschultheißen insofern zeitlich beschränkt, als nach Magdeburger Recht der Burggraf dreimal im Jahre an bestimmten Tagen in der Stadt Gericht halten durfte, nämlich an den drei echten Dingen: Alle peinlich zu ahndenden Verbrechen („Ungerichte"), die innerhalb 14 Tagen vor diesen drei Dingzeiten begangen wurden, blieben dem Burggrafen ausnahmslos vorbehalten, sodaß

---

hat, und führt weiter richtig aus, daß sie seit 1280 (ebendort 8 ff.: Verkauf an zwei Bürger) diese Eigenschaft verloren hat; Schuchardt meint aber, daß beim Vorhandensein geeigneter Persönlichkeiten (wie seit 1328 Vogt Franczko de Trebilwicz; Schirrmacher 77 f.) das ruhende Vasallenverhältnis wieder eingetreten sei. Dem ist zu widersprechen. Trebilwicz hat die Vogtei nicht „jure pheodali" erhalten, sondern ausdrücklich „jure, dominio et vsufructu, ut ad prefatos (die Erbvögte Johann von Sarow, Helmbold und Tilo) pertinebat ... libere et sine omni seruicio hereditarie et perpetue possidendam ..."! (vgl. Haeusler-Gesch. 80). Die materiellen Bestandteile der Vogtei sind also auch in Liegnitz seit 1280 Allodialbesitz gewesen, wenn auch — wie überall — der Gerichtsbann vom Landesherrn dem Vogte geliehen wurde (vgl. v. Brünneck 40). Pürschels (22) Verallgemeinerung, daß vermutlich die schlesischen städtischen Erbvogteien sämtlich Lehen gewesen seien, dürfte unhaltbar sein. Pürschel ist infolgedessen auch über die öffentlich-rechtliche Stellung des Erbvogts unklar und bezeichnet ihn als „Beamten des Herzogs" (44), an anderer Stelle (22) betont er das Gegenteil. — Anders hat es sich mit den ländlichen Scholtiseien verhalten, die stets als Lehen (jedoch als feuda impropria, Erblehn) betrachtet wurden (vgl. Opitz 10, 12) und ihren Grundherrn zu Lehnsdiensten verpflichtet waren (ebendort 13). Bei den städtischen Erbvogteien verlautbart von derartigen Lehnsdiensten nichts („liberi mansi").

[1]) Korn 91. Vgl. für Lüben „ . . . in confinio sepis" (S.R. 2376). [2]) „Si judei inter se ... discordiam moverint aut guerram, judex civitatis nostre nullam jurisdictionem sibi vindicet in eosdem (Glogauer Judenprivileg v. 1299; Sommersberg II, 106). [3]) v. Brünneck 40. [4]) Ebendort 35 f.

während der drei vierzehntägigen Fristen die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters bezüglich aller Ungerichtsfälle ruhte[1]).

Auch betrug das Gewedde im Botdinge in Magdeburg 60 Schillinge, während die minor poena des Schultheißendinges sich auf 8 Schillinge bezifferte.

Es ist nun die Frage, ob diese Befugnisse des Burggrafen von Magdeburg-Halle durchgehends auch auf den schlesischen Landvogt übertragen worden sind, weil schon 1263 in einer der Weiterverleihungen des Magdeburger Rechts — seitens Breslaus an die Neustadt Breslau — die dem Stadtrichter verliehene Gerichtsbarkeit in einer Fassung erscheint, nach der die schwersten Verbrechensfälle darin inbegriffen sind, ohne daß auch nur die genannten drei Ungerichtsfälle von seiner Zuständigkeit ausgenommen würden, und weil ebensowenig etwas darin verlautbart, daß in Breslau (Alt- und Neustadt) ein Landvogt dreimal alljährlich das dem Magdeburger Botding entsprechende Vogtding gehegt hätte.

Aus diesen Tatsachen schließt v. Brünneck[2]), daß mindestens gegen Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Breslauer Erbvögte in der Alt- und Neustadt zu der ihnen als Stadtvögten gehörigen Gerichtsbarkeit auch die der landvogteilichen entsprechende richterliche Gewalt über das städtische Weichbild in vollem Umfange übertragen erhalten hätten. Jedenfalls sei aber diese Vereinigung der stadt- und landvogteilichen Gerichtsbarkeit in einer Hand im Jahre 1321 zum Abschluß gekommen, als die Erbvögte der Altstadt Gebrüder Schertelzan, die bis dahin schon die hohe Gerichtsbarkeit über die Altstadt ohne Einschränkung besessen hätten, die dem Landesherrn damals noch gehörenden zwei Drittel der aus der Landvogtei aufkommenden Gefälle in der Neustadt Breslau erblich verliehen erhielten. Als dann die Gebrüder Schertelzan im Jahre 1326 ihre Erbvogtei mit allem Zubehör an die Stadt Breslau verkauft hätten, sei die „volle, ungeteilte Gerichtsbarkeit" über Alt- und Neustadt dem Rate überkommen.

Dem ist indes nicht so. Die Klärung dieser Frage ist für den Gegenstand unserer Arbeit von um so gewichtigerer Bedeutung, als, wie oben erwähnt, auch Glogau Breslauer Recht erhalten hat.

Abgesehen davon, daß der Rat der Altstadt Breslau die Erbvogtei über die Neustadt erst 1329 von Lutko von Waldow käuflich erworben hat[3]), folgt die Tatsache, daß in Breslau bis über das erste Drittel des 14. Jahrhunderts

[1]) v. Brünneck 8 f. Von den drei Botdingen des Magdeburger Burggrafen tagte übrigens „ein ding in sante Ageten (!) tage, daz ander in sante Johannes tage des liechten, das dritte in deme achteden tage sente Martenes" (Korn 19). [2]) v. Brünneck 40 ff. Vgl. dagegen Pürschel 35. [3]) Korn 126.

hinaus ein Landvogt auch im städtischen Weichbilde nach Magdeburger Recht gewirkt hat, unwiderleglich aus der Urkunde König Johanns von Böhmen vom 29. März 1337: Erst damals wurde auf Bitten des Breslauer Rats das dortige „prouincialis judicium aduocati wlgo voytding nominatum tribus vicibus in anno quolibet seruari consuetum“ als überlebte und lästig gewordene Einrichtung abgeschafft[1])!

Als besonders beachtenswert soll auch vorweg betont werden, daß in dieser Fassung eine genaue und erschöpfende Umgrenzung der jurisdiktionellen Gewalt des Landvogts über das städtische Weichbild von Breslau gegeben ist.

Das Recht des Landvogts, die drei Vogtdinge abzuhalten, hat aber — zunächst bis auf weiteres — nicht nur in Breslau bestanden, sondern nachweisbar z. B. auch in Liegnitz, Neumarkt und Oppeln[2]).

Schon darum kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch in Glogau, der Tochter Breslaus, wie unten dargetan werden soll, und in unseren anderen Städten der Landvogt bis in das 14. Jahrhundert hinein alljährlich dreimal das echte Ding gehegt hat, wenn auch die Urkunden darüber zu schweigen scheinen.

Zweifellos setzte sich bei den städtischen Vogtdingen des Landvogts in Schlesien der Schöffenstuhl — wie in Halle-Magdeburg — aus denjenigen Bürgern zusammen, die auch sonst in dem betreffenden Geschäftsjahre Schöffen waren, während der Stadtvogt (wie der Schultheiß von Magdeburg-Halle) verpflichtet war, dem Landvogte in den von diesem gehegten Dingen zur Seite zu stehen[3]).

In einer Beziehung aber wurde u. a. an dem aus Magdeburg übermittelten Rechte für Breslau bald eine wesentliche Änderung vorgenommen. Die Herzöge Heinrich III. und Wladyslaw von Schlesien-Breslau setzten noch 1261 die maior poena des Vogtdinges auf 30 und die minor poena auf 4 Schillinge herab[4]). Diese Normierung wurde auch für Glogau maßgebend.

Auf der andern Seite ist jedoch v. Brünneck beizupflichten, daß die Zuständigkeit des Landvogts für die nach Magdeburger Recht besonders behandelten drei Ungerichtsfälle bezüglich des städtischen Weichbilds in den schlesischen Städten — bis auf Neumarkt und die mit Neumarkter Vogteirecht

[1]) Korn 139. v. Brünneck hätte schon durch die von ihm zitierte Liegnitzer Urkunde vom 1. Juli 1280 stutzig werden müssen, die u. a. das dreimal jährlich tagende Vogtding ausdrücklich erwähnt (Schirrmacher Nr. 18), da Liegnitz Breslauer Gerichtsverfassung hatte (v. Brünneck 39, Anm. 3, 47). Übrigens wird der Breslauer Landvogt auch im 14. Jahrhundert wiederholt urkundlich erwähnt; vgl. nur Cod. dipl. Sil. III, 41 und S.R. 4819.
[2]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 511; v. Brünneck 47; Meinardus, Rechtsbuch 229.
[3]) v. Brünneck 9 f., 12.
[4]) Korn 28, vgl. Gaupp 55.

bewidmeten Städte — nicht eingeführt worden sein, zum mindesten aber sich nicht lange erhalten haben mag, da die urkundlichen Normierungen der Gerichtsbarkeit des Erbvogts durchweg so allgemein gefaßt sind, daß alle Frevel und Ungerichte ohne Ausnahme darunter einbegriffen erscheinen.

Das gilt nicht nur für Breslau[1]), sondern auch für unsere niederschlesischen Städte[2]). Soweit pergamentne Zeugen davon überhaupt reden, berichten sie in auffälliger Übereinstimmung, daß dem Erbvogte das „iudicium" schlechthin über die Stadt und der „tertius denarius de iudiciis" ohne weiteren, beschränkenden Zusatz verliehen worden ist.

So erhielt der Erbvogt von Glogau das „iudicium in Glogov et ius Wratislauiense per omnia . . . tercium denarium de iudiciis" (1263, 1281)[3]), von Sprottau das „judicium hereditarium in ciuitate ac territorii ad eandem pertinentis" (1289)[4]), von Herrnstadt „tertium denarium judiciorum in civitate et mansis jam dictis" (1290)[5]), von Steinau und Winzig „de proventibus . . . judiciorum tertium denarium" (1285)[6]), von Wohlau, das damals zu Glogau gehörte und von einem Glogauer Herzoge gegründet worden war, „ex pristina locacione tertium denarium de omni causa emergente" (1292)[7]), von Festenberg, das von Herzog Heinrich III. von Glogau angelegt war, „ratione ejusdem (sc. civitatis) et advocatiae tertium denarium de judiciis" (1293)[8]).

Auch nicht einmal ist in diesen Urkunden, die den Gewaltbereich der Erbvögte genau umgrenzen wollen, davon die Rede, daß das iudicium in civitate sachlich irgendwie in seiner Zuständigkeit beschränkt worden wäre.

Einen weiteren Beweis dafür liefern die Einverleibungen von bisher herzoglichen Dörfern in ein städtisches Weichbild, wobei jedesmal der Landesherr formell auf sein summum ius, die Obergerichtsbarkeit, darüber zugunsten

---

[1]) Meinardus (Recht 55) führt zum Beweise dafür, daß der Breslauer Landvogt außer an den drei echten Dingen auch über die drei großen Ungerichtsfälle zu richten gehabt hätte, gerade die das Gegenteil aussprechende Urkunde vom 29. März 1337 (Korn 139) an, wonach die Jurisdiktion des Breslauer Landvogts sich in dem Recht zur Hegung der drei echten Dinge erschöpfte. [2]) Daß die Übereinstimmung in der formellen und materiellen Rechtseinrichtung Breslaus und Glogaus ängstlich gehütet worden ist, ergibt sich aus den auffallend oft sich wiederholenden Versicherungen der Glogauer Fürsten, daß Glogau Breslauer Recht ungestört behalten solle (vgl. Tz.-Stenzel, Urkundens. 366 (1263); ebendort 396 (1281); ebendort 407 (1290); Minsberg I, 196 (1323); Lehnsurk. I, 128 (1326); endlich die wiederholt seitens der Herzöge und des Glogauer Rats eingeholten Breslauer Weistümer, vgl. Korn 48 (1280; vidimierte Abschrift im R.A. Glogau v. 1411); Tz.-Stenzel, Urkundens. 443 f. (1302); Korn 89 f. (1314); ebendort 91 (1315). [3]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 366, 396. [4]) Matuszkiewicz 172. [5]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 408. [6]) Ebendort 402. [7]) Ebendort 417. [8]) Ebendort 424.

der Stadt verzichtete, um das einverleibte Gebiet dem Stadtgericht gegenüber auch reell ebenso zu stellen, wie das städtische Weichbild als solches bisher es war.

Besonders markant bringen das die „Eingemeindungen" von Brostau, Rauschwitz, Jätschau und der auf Priedemost zu noch zu erwerbenden Felder in den Stadtgerichtsbezirk Glogau [1]) und der Dörfer Jästersheim, Alt-Guhrau, Kainzen und Geisbach in das städtische Weichbild von Guhrau [2]) zum Ausdruck, da der Begriff der an Guhrau verliehenen „jura . . . quibus nostra Glogoviensis civitas usa est et fruitur in suis negotiis terminandis" die gleichen Befugnisse des Erbgerichts über das städtische Weichbild eben schon enthielt [3]).

Zum Überfluß bezeugt das zum Schutze gegen Frevler und Landfriedensbrecher im Jahre 1310 abgeschlossene Bündnis der Städte Glogau, Sagan, Freystadt, Steinau, Sprottau, Fraustadt, Lüben, Guhrau (Krossen und Grünberg) [4]), daß den Erbvögten aller dieser Städte die Strafverfolgung der gemeingefährlichen Verbrechen jeder Art oblag.

Es ist also als sicher zu erachten, daß der niederschlesische Erbvogt — anders wie der Magdeburg-Hallische Stadtschultheiß und der Neumarkter Erbvogt [5]) — von Anfang an über das städtische Weichbild auch das iudicium supremum gehabt hat, daß er für alle Zivil- und Strafsachen, namentlich auch für diese ohne jegliche Ausnahme, zuständig gewesen ist [6]).

---

[1]) „Statuimus . . . quod omnes cause tam grandes quam exiles, que casu fortuito in bonis supradictis sive racione spolii seu furti vel eciam alterius enormis facti emerserint, ad judicium ciuitatis . . . reducantur, per aduocatum nostrum hereditarium judicande" (Tz.-Stenzel, Urkundens. 407; 1290). — v. Brünneck (46) läßt hier merkwürdigerweise die Worte „in bonis supradictis" aus und benützt diese Urkunde zum Beweise der Abtretung der oberen Gerichtsbarkeit (Landvogtei) über das städtische Weichbild als solches an das Erbgericht überhaupt! (s. u.). [2]) „Eidem civitati . . . universa et singula judicia nostra, suspendendi, oculos eruendi, membra mutilandi, ad colla et ad manus eadem exercendi, penam pecuniariam recipiendi, prout facinora exigent, perpetuis temporibus in premissis villis . . . damus." 1306, 1310, 1328 (S.R. 2879, 3096, 4774); vgl. Ziolecki 13 ff.; 71. — Für Sprottau vgl. Urkunde vom 1. März 1306 (Matuszkiewicz 178 f.). [3]) S.R. 3096. [4]) Matuszkiewicz 180 ff.; vgl. S.R. 3150. [5]) v. Brünneck 50 ff. [6]) Nur unter diesen Voraussetzungen ergibt die Tz.-Stenzel (183 f.) unverständliche und dort völlig verfehlt gedeutete Urkunde über das Liegnitzer Stadtgericht vom Jahre 1252 einen klaren Sinn, die dem Vogte das „judicium super civitatem . . . et super centum mansos circumjacentes" sowie den „tercium denarium judicii et in omnibus causis primam querelam" verlieh und — darin enthalten — über denselben Bezirk das „jus supremum, scilicet super collum et manus judicare". (Ebendort 323 f.) Daß die obere Gerichtsbarkeit über das städtische Weichbild von vornherein zur Jurisdiktion des Stadtrichters gehörte, war damals eben so selbstverständlich, daß dies die Urkunde nur in einem Nebensatze erwähnt. — Über diese Urkunde schweigt v. Brünneck (47). Vgl. ferner Schirrmacher S. 50 f. Keineswegs erhielt also nur in den Bischofsstädten und in Löwenberg der Vogt bei der Lokation die obere Gerichtsbarkeit, wie Tz.-Stenzel (Urkundens. 180 ff., 212 ff.) und im Anschluß an diesen Pürschel (15 f.) annimmt. Vgl. Tz.-Stenzel, Urkundens. 427.

Eine Abweichung vom Mutterrecht enthielt übrigens an sich nichts Außergewöhnliches, da auch anderweitige Änderungen und Zusätze verbürgt sind[1]).

Nur eins erinnerte zunächst noch in Breslau wie auch in Glogau an die Tatsache, daß dem Magdeburg-Hallischen Vorbilde des schlesischen Landvogts einst die obere Gerichtsbarkeit zugestanden hatte, nämlich der Umstand, daß bis auf weiteres Zweidrittel der Gefälle aus den vom Erbrichter entschiedenen Ungerichtssachen abzuführen waren, und zwar an den Landvogt, der sie an die herzogliche Kammer weiter zu geben hatte, während das letzte Drittel dem Erbvogte verblieb[2]).

Abgesehen davon setzte sich also die Jurisdiktion des Landvogts auch in Glogau und ebenfalls wohl in unsern andern Städten aus diesen drei Bestandteilen zusammen, einmal aus dem Recht zur Hegung der drei Vogtdinge in der Stadt, der Abhaltung der tria iudicia in den herzoglichen Dörfern des ländlichen Weichbilds und schließlich aus der Halsgerichtsbarkeit über die nichtadlige Bevölkerung des gesamten ländlichen Weichbilds, soweit nicht Immunitäten vorlagen.

Daß es in Schlesien, namentlich auch in unserm Fürstentume, auch Städte ohne eigene Landvogtei gab, ist oben bereits erwähnt worden[3]).

An dieser Stelle soll nur noch auf die neuerdings von Schulte[4]) aufgestellte Ansicht eingegangen werden, wonach der Landvogt in den schlesischen Städten auch die Bezeichnung „summus advocatus" geführt habe und in jüngerer Zeit sowohl die (polnischen) Kastellane als Burggrafen und Hauptleute, als auch die (deutschen) Vögte als Kastellane und Burggrafen bezeichnet worden seien.

Dem ist jedoch zu widersprechen. In den Rechtsübermittelungen aus Halle und Magdeburg ist zwar der dem „Landvogt" entsprechende „Burggraf" regelmäßig „summus iudex" genannt. In Schlesien sind aber diese Bezeichnungen aus den von v. Brünneck[5]) angeführten Gründen praktisch geflissentlich vermieden worden. Der in Glogauer Urkunden wiederholt erscheinende „Tammo Rym summus advocatus terre nostre" ist der herzogliche Palatin von Glogau (s. o.)[6]). Das erhellt aus dem ausdrücklichen Zusatze „t e r r e n o s t r e, (nicht d i s t r i c t u s Glogoviensis), der für einen (Weichbilds-) Landvogt ganz gewiß nicht gewählt worden wäre.

Schulte[7]) meint ferner, daß wenigstens in jüngerer Zeit — gegen Ende des 13. Jahrhunderts — die schlesischen Bezeichnungen Kastellan, Burggraf,

---

1) Vgl. Korn 28 ff. 2) Korn 50 (1280); v. Brünneck 42, R.A. Glogau 1342 (Minsberg I, 370). 3) Vgl. oben S. 25. 4) Schles. Geschichtsblätter, 1909, Nr. 2, S. 37 f. 5) v. Brünneck 34 f. 6) 1292—97 (Tz.-Stenzel 418, 424; S.R. 2457). 7) A. a. O. S. 37 f.

Hauptmann und Landvogt keine begrifflichen Unterscheidungen gäben, vielmehr miteinander gleichbedeutend sein wollten. Die Ansicht ist in dieser allgemeinen Fassung jedenfalls unbegründet. Richtig ist, daß der alte Titel „castellanus" mit seiner technischen, eigentlichen Bedeutung allmählich durch „burgravius" oder „capitaneus" ersetzt wurde, seitdem die deutsche Einwanderung der polnischen Kastellanengerichtsbarkeit den Boden entzog und den alten landesherrlichen Statthaltern auf den Kastellen neben den militärischen Funktionen nur noch die Rolle von Verwaltern des Schlosses, der im Burgbezirk gelegenen herzoglichen Kammergüter und Einkünfte zuwies [1]).

Stets ist aber — wenigstens im Glogauischen — ein scharfer Unterschied zwischen den Kastellanen (Hauptleuten, Burggrafen) einerseits und den Landvögten andrerseits gemacht worden, stets waren hier die Träger dieser Amtsbezeichnungen nicht identisch. So erscheinen gleichzeitig z. B. in Lüben Marchusius als Kastellan und Albertus als Landvogt [2]), in Sagan Markus als Kastellan und Dalimir als Landvogt [3]), in Glogau Petrus als Kastellan und Theodoricus als Landvogt [4]).

Zwischen der polnischen Kastellanei und der deutschen Landvogtei bestand also keineswegs „eine unklare Scheidung".

Es bleibt nur noch übrig, auf den „Rechtszug" aus dem Stadtgericht und dem „Vogtdinge" des Landvogts einzugehen.

Wie schon oben bei Behandlung der Dorfgerichtsbarkeit gesagt, bedeutete der Rechtszug (tractio) keine bloße Appellation gegen eine erstinstanzliche Entscheidung, sondern auch einen freiwilligen (wenn von den Parteien geübt) oder unfreiwilligen (wenn vom Landesherrn auf Grund seines ius evocandi vorgenommen) Verzicht auf die erste Instanz überhaupt, da der Zug in jedem Stadium des Prozesses nach Klageerhebung stattfinden konnte. Denn außer dem Zugrecht jeder der Parteien, das nur gegen Erlegung des Zuggeldes (Gewedde von 30 solidi) an den Landesherrn ausgeübt werden konnte, bestand auch im

---

[1]) Lehnsurk. I, 133; S.R. 2429, 3200, 3255; vgl. dazu Rietschel 215 ff., 253 ff. Der „Burggraue" erscheint in Glogau noch im 16. Jahrhundert (1539), und zwar als Unterbeamter („Diener") des Landeshauptmanns und als Schloßkommandant (R.A. Glogau); vgl. Gryphius 89. [2]) S.R. 2517, 2537, 2548, 2570, 2571. [3]) S.R. 2553. [4]) Minsberg I, 136; S.R. 1511. — Außerdem wird auch Tammo Rym („summus advocatus terre nostre"), den Schulte irrig für einen Landvogt hält, in einer Urkunde mit Theodoricus, Kastellan von Glogau, gleichzeitig genannt (Tz.-Stenzel 418). — Aus der Neumarkter Urkunde von 1327 (Meinardus, Rechtsbuch 228 f.) folgt keineswegs die Identität der advocatia provincialis mit der Kastellanei als solcher. Vielmehr bildeten die $^2/_3$ der Gefälle aus ersterer lediglich einen Teil der Einkünfte des Landesherrn (wie z. B. auch in Breslau und Glogau), den dieser den Hauptleuten nun mit überließ.

Glogauer Herzogtum[1]) das landesherrliche ius evocandi. Wurde von diesem Gebrauch gemacht, so erübrigte sich das Zuggeld.

Wie in Breslau[2]), so ging offenbar auch im Fürstentum Glogau ursprünglich der Rechtszug von den Stadtgerichten unmittelbar an das herzogliche iudicium curiae in der Residenz, wo die Sache zum zweiten Male verhandelt wurde und im Urteil auf die an den Herzog zu leistende poena maior (30 solidi) — im Gegensatz zu der im Stadtgericht nur zulässigen poena minor von 4 solidi — erkannt werden konnte[3]).

Die merkwürdige, einzige Ausnahme davon bildete der Instanzenzug in Fraustadt; hier ging der Zug vom Stadtgericht zunächst an das iudicium provinciale und von dort erst an das iudicium curiae[4]).

Die späteren Einschränkungen, der Wegfall und das schließliche Wiederaufleben des landesherrlichen Zugrechts sollen im einzelnen noch untersucht werden.

Ob ein Rechtszug von dem Vogtding (iudicium provinciale) an das Hofgericht gegeben war, muß aus Mangel an urkundlichen Belegen dahingestellt bleiben. Für sein Vorhandensein spricht allerdings einmal die eben angezogene Fraustädter Urkunde vom 15. Dezember 1332 und die allgemeine Fassung des Glogauer Privilegs von 1290[5]).

Wurde in dieser Weise der Gerichtsstand der deutschen Kolonisten, soweit sie zu den Bauern und Bürgern zählten, geregelt, so mußte aus den im Eingange dieses Abschnitts erläuterten Gründen auch dem eingewanderten deutschen Adel — seinen eingesessenen polnischen Standesgenossen gegenüber — eine insofern besondere Stellung zugewiesen werden, als er nicht wie diese der Jurisdiktion der herzoglichen Landesbeamten unterstellt werden konnte, obwohl seine öffentlich-rechtliche Stellung nach heimischen Grundsätzen keineswegs günstiger war als die der polnischen barones.

Jedenfalls war also die Einreihung der deutschen Edelleute in die ohnedies dem Untergange geweihte (s. u.) Kastellaneiverfassung nicht angängig, ebensowenig aber in den Jurisdiktionsbereich der ausschließlich für die Be-

---

[1]) Das ergibt sich aus den zahlreichen Verzichtleistungen der Glogauer Herzöge auf das ius evocationis im 14. und 15. Jahrhundert (s. u.). [2]) Korn 30, 49 f.; vgl. für Liegnitz: Schirrmacher 51; für Brieg: Cod. dipl. Sil. IX, 228, 234, 326. [3]) Korn 50, 28. Für Polen vgl. Roepell 590, Anm. 46. [4]) Das bringt der Verzicht des Herzogs Johann von Glogau-Steinau auf sein ius evocandi bezüglich Fraustadts vom 15. 12. 1332 deutlich zum Ausdruck: Si quis . . . de judicio hereditario ad judicium provinciale se traheret, talis tractus ibidem in Vrowenstat et non alibi finaliter debet placitis terminari. Insuper quicunque se trahit de judicio provinciali ante nostram faciem vel ad cameram aut qualiscunque tractus excogitari possit, talis tractus . . . ibidem . . . placitari debet. (Wuttke, Städtebuch 23). [5]) Tz.-Stenzel, Urkundens. 407.

handlung der causae haereditariae besonders zugeschnittenen Palatinengerichte, weil die Deutschen den Grundbesitz nicht als Allod, sondern zu Lehen erhielten. Wie oben erörtert, waren aber für den freien polnischen Adel nicht nur diese Gerichte kompetent, sondern auch — auf Grund seiner sonstigen Standesvorrechte — die colloquia und das Hofgericht.

Ganz ähnliche Einrichtungen hatten jedoch die adligen Kolonisten in ihrer deutschen Heimat zurückgelassen: das Hofgericht des Königs, wo sie ihren Gerichtsstand in Strafsachen gehabt hatten und dingpflichtig gewesen waren, und die iudicia parium, wo sie von Standesgenossen in Strafsachen, die Leib und Ehre betrafen, gerichtet worden waren, ebenso die Mannengerichte der Lehnsherren.

Wenn sie also überhaupt jetzt bereits bestehenden Gerichtsorganisationen angeschlossen werden sollten — was aus den angegebenen Gründen nahelag —, so konnten für sie nur die iudicia ducalia in Betracht kommen.

Daß die deutschen Edelleute von Anfang an vor dem iudicium curiae ihren persönlichen und dinglichen Gerichtsstand hatten, steht fest[1]).

Welche Stellung haben sie aber zu den colloquia, den unter dem Vorsitz des Landesherrn tagenden Adelsversammlungen des Herzogtums, eingenommen?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie mindestens seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts auch im Glogauischen daran teilgenommen haben, und zwar sowohl als Berater des Herzogs und Mitglieder des bei dieser Gelegenheit zusammentretenden Gerichtshofs für den Adel überhaupt, als auch als Parteien in den dort anhängigen Prozessen.

Das beweist mit Sicherheit der Umstand, daß in den schlesischen Urkunden über causae haereditariae — namentlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts — unter den fideles der Herzöge neben polnischen barones immer häufiger Edelleute deutschen Namens und deutscher Nationalität erscheinen[2]), deren staatsrechtliche Gleichstellung mit dem einheimischen Landesadel damals eben schon vollzogen war, wenn ein derartiger Unterschied zwischen beiden überhaupt bestanden hätte[3]).

---

[1]) Rachfahl 72; Bobertag 116. [2]) Vgl. Haeusler, Geschichte 79; für Glogau besonders S.R. 1781, 2035, 2105, 2131, [2151], 2176, 2994, [3005], 3006 uff. [3]) Für unser Fürstentum zeigt dies u. a. auch die Urkunde vom 25. September 1334 über den Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Weichbildsadel und der Stadt Glogau, wonach „... wyr lantluwte dy do gekorn syn von den lantluwthen yn dem wycbylde in dem lande czu Glogow beyde von polen vnd von dẅczen vns vorlobet haben vnd voreynet Wyr Pether von Suenkenvelt, Pakoslaw von Zymoczyn dy do Rytther syn. Wenczke von deme Tawre, Hannus von Nebczycz, Pether von Goryn, Hannus Vnrw, Jechske von Roczycz vnd Otke von der Bressnicz ...“ (Orig. R.A. Glogau XIV, saec. 42; schlechter Abdruck Minsberg I, 347 f.).

24. Auch steht im besonderen die Teilnahme eingewanderter deutscher Edelleute an den colloquia unseres Herzogtums fest.

So gehört Gebhard von Wiesenburg zu dem Kollegium der Barone, vor dem am 19. Oktober 1259 ein eingeborener Adliger „juxta terre consuetudinem" einen förmlichen Rechtsakt über causae haereditariae vollzieht[1]). Dieselbe deutsche Familie ist durch zwei andere Mitglieder bei den colloquia von 1296 und 1297 vertreten[2]). In einem colloquium von 1301 erscheinen unter den beisitzenden nobiles terrae Namen wie Fritzko von Waldaw, Hermann von Eichilburn[3]), 1309 ein Dietrich von Frankenberg[4]).

Hat aber der eingewanderte deutsche Adel in den colloquia Recht gesprochen wie die polnischen Barone, so hat er es — wie diese — zweifellos auch dort genommen, obschon seine Vertreter für das 13. Jahrhundert als Prozeßparteien noch nicht nachweisbar sind — wenigstens für Glogau nicht.

Schon das Guhrauer Marktprivileg vom 18. August 1300 aber spricht davon, daß die Güter derjenigen „dominorum ville" schlechthin, die einen gewissen Zins nicht zahlen würden, „inpignorari debent . . . nostrorum fidelium auxilio mediante", und daß jeder Grundherr, der sich der Pfändung widersetzen würde, „secundum arbitrium eorum" *(sc. fidelium nostrorum)* gestraft werden solle[5]).

Daß vor den „mannen" des Glogauer Fürstentums jeder der Mannen ohne Rücksicht auf Nationalität und auch der Herzog selbst seinen Gerichtsstand hatte — dieser in den von einem Mannen gegen ihn angestrengten Zivilprozessen — ergibt erneut der Vergleich zwischen den Herzögen von Liegnitz und denen von Glogau vom 8. Januar 1317[6]).

Dasselbe erhellt aus einer für unsere Untersuchungen überaus wichtigen Stelle der Urkunde vom 9. Mai 1329, in der Herzog Heinrich IV. von Glogau-Sagan sein Land dem Könige Johann von Böhmen zu Lehen aufträgt und u. a. erklärt: „Hoc tamen addiciendum duximus nominatim, quod, si nos ipsi heredes vel successores nostri . . . cum clericis civibus rusticis et iudeis nostris aliquid cause questionis vel iudicii instauraverimus,

---

1) S. R. 1031. 2) S. R. 2431, 2457. 3) S. R. 2630. 4) S. R. 3087.
5) S. R. 2607. — Dies ist übrigens die erste Erwähnung des „Mannengerichts" im Glogauischen Fürstentum; die deutsche Bezeichnung „manrecht" kommt zuerst in einer Urkunde vom 24. November 1450 vor (R. A. Glogau, s. u.). Breyther (Sigismund 29) ist also hierin zu berichtigen. 6) S. R. 3649 (Orig. im St. A. Rep. F. Oels C no. 1a): „ . . . Wer ouch, das ob keyn vnsir mane zu vnsin vettirn icht wurre odir zu keyme siner manne vnd recht vorsluge vnd nicht recht nemin welde von in odir von irin mannen, zu deme sulle wir rechtis helfin alse zu eyme rechtin drewer. . . ." Unter den „Mannen", die die Herzöge bei diesem Vergleich beraten haben, sind Deutsche und Polen genannt.

de his et huiusmodi rex heredes et successores sui . . . nobis heredibus vel successoribus nostris . . . intromittere se non debeant quovis modo; si vero nobiles vel fideles terrarum nostrarum debitam per nos heredes vel successores nostros de suis questionibus aut causis nobis motis, de quibus iuxta literarum regalium datarum nobis continenciam secundum fidelium nostrorum sentenciam et dictamen subire tenemur et facere iudicium, assequi non possint iusticiam, regem heredes et successores suos . . . adire poterunt libere querelas ipsorum proponere et defectus, nosque heredes et successores nostri . . . citati ibidem coram rege videlicet heredibus et successoribus suis Boemie regibus, ubicunque fuerint Boemie aut Polonie, coram altero vero principe per eos ad hoc iudice deputato sisti tenebimur in terra Wratislaviensi duntaxat iudicio, facere et subire de nobis heredibus vel successoribus nostris conquerentibus quibuslibet iusticie complementum[1])".

Mit Bezug hierauf bestimmte König Johann von Böhmen unterm 29. Mai 1329, daß, falls ein Vasall des Herzogs gegen diesen Klage zu führen habe, er dies tun solle „vor den ehrbarn Mannen und Richtern, dornach dy sachen gewand sint"; bei deren Urteil solle es sein Bewenden haben, außer im Falle der Rechtsverweigerung, wo er (der König) selbst entscheiden wolle[2]).

Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts beurkundete Herzog Heinrich V. von Glogau-Sagan, nachdem das Saganer Augustinerstift von ihm das Allodialgut Eckersdorf „seruata empcionis iusta forma" gekauft hatte, daß er diesen Kauf demnächst „coram nostris fidelibus" bestätigt (!) und das Gut an das Kloster aufgelassen habe (Sagan, 2. Mai 1342), offenbar, weil er selber Vertragspartei war. Derartige Bedeutung hatte das Kollegium der sieben genannten „fideles" für den Rechtsakt über die causa haereditaria[3]).

Es steht somit fest, daß im Glogauer Herzogtume noch aus polnischer Zeit her eine Gerichtsbehörde bestanden hat, deren Mitglieder Vertreter der „nobiles vel fideles" des Landes ohne Rücksicht auf Nationalität waren, deren Vorsitz in der Regel der Herzog selbst führte, vor der dieselben „nobiles vel fideles" unterschiedslos „de suis questionibus" und auch der Landesherr selbst in Passivprozessen („causis nobis motis") den Gerichtsstand hatten, und

---

[1]) Lehnsurk. I, 131, vgl. ebendort II, 17 ff. (Öls); I, 302 ff. (Liegnitz). [2]) S.R. 4851.
[3]) St.A. D 289 Nr. 25; S.R. 3087! 1347 beurkundet Herzog Heinrich V. die Errichtung eines Vermächtnisses (Gegenstand Allod, also causa haered.) als „in nostra fideliumque nostrorum . . . presencia" geschehen. Als Zeugen sind namentlich acht „fideles et alii plurimi" genannt. (St.A. D 289 Nr. 65.)

es spricht nicht das mindeste dafür, daß der höchste Gerichtshof der „nobiles vel fideles“ aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein anderer gewesen sei als der Gerichtsausschuß der allgemeinen Adelsversammlungen des 13. Jahrhunderts: Organisation und Zuständigkeit stimmen auffällig überein.

Genau dieselbe Einrichtung und Kompetenz wie das Kollegium der „fideles nostri“, wie sie in der Urkunde vom 9. Mai 1329 in klassischer Sprache und trefflicher Prägnanz festgelegt sind, besaß das später sogenannte „Mannrecht“ (Mannengericht), wie unten noch betont werden soll, mit dem einzigen Unterschiede, daß nachweislich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr der Landesherr selbst präsidierte, sondern sein bevollmächtigter Landeshauptmann.

Damit ist aber die Brücke geschlagen zwischen den colloquia und dem Mannrecht. Dieses ist keineswegs, wie bisher ausnahmslos angenommen wurde, eine für den eingewanderten deutschen Adel neu geschaffene Gerichtsbehörde[1]), vielmehr die Fortsetzung der alten colloquia des polnischen Adels, an denen die fideles deutscher Nationalität aktiven und passiven Anteil gewonnen haben.

Darum erscheinen bei dem Mannrecht noch in späterer Zeit als Rechtssitzer in *schwankender Anzahl* (!) Vertreter des Adels deutscher und polnischer Abkunft nebeneinander, darum haben auch die polnischen Edelleute vor dem Mannrecht nicht nur ihren persönlichen, sondern sogar ihren dinglichen Gerichtsstand[2]), letzteren ohne Rücksicht auf den in der jurisdiktionellen Behandlung sonst scharf durchgeführten Unterschied (s. u.) zwischen polnischem Allodialbesitz und deutschem Lehen und dessen Inhabern. Nicht umsonst wurde der „Tschensche“ der Guhrauer Zaude zu den Sitzungen des dortigen Manngerichts zugezogen, um „nachricht mitzutheilen, soviel die Zaudensachen betrifft“. Nicht ohne historischen Grund erklärt das Glogauer Landesrecht (aus der Mitte des 17. Jahrhunderts) die Manngerichte für die dinglichen Klagen um Zaudengrundbesitz als zuständig in sachlicher Konkurrenz mit den Zauden[3]).

Deshalb wechselte auch ursprünglich der Sitz des Mannrechts wie der der colloquia. Darum war der Landeshauptmann im Glogauer Fürstentum im

[1]) So auch Volkmer (17), der das Mannrecht ein „Privileg“ des eingewanderten deutschen Adels nennt; ferner Rachfahl 72. Breyther, Beiträge 289. [2]) Die älteste Glogauer Mannrechtsurkunde vom 24. November 1450 im R.A. Glogau (XV saec. 190) ist z. B. gerade ein Zivilurteil in Sachen der Stadt Glogau (Teil Teschen) wider den Eigentümer des *Zaudenguts* Bangkaw, Hans Bangk, wegen einer Waldparzelle des Gutes. Hans Bangk unterstand sonst persönlich und dinglich dem Zaudenrecht und erscheint häufig als Zaudener und Partei vor der Glogauer Zaude (1444—71); s. u. [3]) Glogauer Landesrecht 121 f.

schärfsten Gegensatze zur deutschen Gerichtsverfassung, wie Rachfahl selbst hervorhebt[1]), im Manngericht am Spruch unmittelbar beteiligt. Das Privileg König Johann Albrechts vom 9. August 1493[2]) bestimmte nämlich — keineswegs als Neuerung, sondern als Bestätigung des bisherigen, alten Rechtszustandes —, daß der Glogauer Hauptmann im Manngericht „mit sampt den mannen czu richten hot" und in Abwesenheit des Landesherrn „die manne vmb ire bröche nach seynem vnd der manne dirkentnis richten" solle.

Als Fortsetzung der „longa consuetudo" von 1284, wonach bei den colloquia in Zivilprozessen eines Mannen gegen den Herzog selbst die Barone allein zur Entscheidung berufen waren[3]), traf die Glogauer M. G. O. von 1505[4]) die Anordnung: „. . . in sachen vns betreffende sollen die Hauptleuthe nicht in der Manbanck sitzen, Sondern vnser lieben getrewen Mann sollen solcher Hendel Richter sein".

Solange man diesen organischen Zusammenhang der alten colloquia mit dem Mannrecht nicht annimmt, erscheint dann das schlesische und besonders auch das Glogauer Mannrecht wie ein deus ex machina[5]).

Betrachtet man das Mannrecht wie bisher als spezifisch deutsche Einrichtung, als ein für den deutschen Adel neu geschaffenes Standesgericht, so bleibt das statthafte Schwanken der Beisitzerzahl sowie die Ausdehnung seiner Organisation und Kompetenz auf den einheimischen polnischen Adel und vor allem auf die Piastenherzöge selbst, die stammesstolzen „Erben des Kunicriches czu Polennerlant", ein ungelöstes Rätsel[6]).

Obige Ausführungen gelten wohl auch für den Entwickelungsgang des Glatzer Mannrechtes als Fortsetzung der alt-böhmischen colloquia.

Der in den Glatzer Protokollen regelmäßig zur Individualisierung des Gerichts dienende Passus „vor uns (dem Burggrafen von Glatz) und meines Herrn Mannen"[7]) ist nichts anderes als das „coram nobis et fidelibus nostris" der über die schlesisch-slawischen colloquia handelnden Urkunden[8]),

---

[1]) Rachfahl 77. [2]) Gryphius 9 ff. [3]) S. oben S. 17 f. [4]) Gryphius 31. [5]) So auch bei Tz.-Stenzel, Urkundens. 210 f.; Grünhagen I, 155; Volkmer 11. [6]) Dafür, daß angeblich Herzog Heinrich III. von Glogau im Jahre 1304 das „Mann- und Ritterrecht eingeführt" hat, läßt sich ein älterer Gewährsmann als Lucae († 1663; Chronik 1915) nicht auffinden; vgl. Cod. dipl. Sil. XVI, 50. Wenn Gryphius (88) das von ihm abgedruckte Privileg Herzog Konrads II. von 1397 als Gründungsurkunde des Guhrauer Manngerichts anspricht, so ist dem entgegenzuhalten, daß darin nur ein Verzicht des Herzogs auf das landesherrliche ius evocationis verbrieft ist, wie in den andern, unten noch zu behandelnden Fällen. Das Guhrauer Weichbild war dem Manngerichte sicher schon im Jahre 1300 unterstellt (S.R. 2607 und oben S. 38). — Von einer Gründung des Glogauer Manngerichts erst durch die M. G. O. (1505), wie sie das Glogauer Landesrecht (72) und Friedenberg (I, 28) annehmen, kann keine Rede sein. [7]) Volkmer 21. [8]) Vgl. nur Haeusler, Geschichte 84 und die oben S. 17 Anm. 7 und S. 18 Anm. 1 u. 2 angeführten Stellen.

nur daß im 14. Jahrhunderte in Glatz — ebenso wie in Glogau — bereits der Landeshauptmann die regelmäßige Stellvertretung des Landesherrn auch in der Jurisdiktion übernommen hat[1]).

Darum schwankte merkwürdigerweise zunächst auch in Glatz die Zahl der beisitzenden Mannen (zwischen zwei und sieben)[1]), wie im übrigen Schlesien und bei den polnisch-slawischen Landtagsgerichten überhaupt.

Wenn also schon Böhme[2]), gestützt auf eine Bemerkung des polnischen Geschichtsschreibers Kadlubko vermutet, daß die schlesischen Manngerichte auf polnische Einrichtungen des 10. Jahrhunderts zurückzuführen seien, so ist dieser Gedanke keinesfalls so kurzerhand „entschieden abzuweisen", wie u. a. Breyther es tut[3]).

Als Ergebnis vorstehender Errörterungen ist mithin festzuhalten, daß für die deutschen Kolonisten bäuerlichen und bürgerlichen Standes unter Generaleximinierung neue Gerichte geschaffen wurden, während der eingewanderte deutsche Adel — bezüglich der Jurisdiktion der polnischen Landesbeamten befreit — in den Kompetenzbereich und die Organisation der iudicia ducalia eintrat, die damit ihren national-polnischen Charakter verloren.

---

[1]) Volkmer 28. — Übrigens sagt auch Grünhagen (I, 155): „Aus der Erbschaft der Zaude empfingen Ansehnliches auch die Vasallen des Landes, die nun das Manngericht den Lehnshof, konstituierten". Freilich identifiziert er dabei irrtümlich die Kastellaneigerichte mit den Zauden und täuscht sich auch insofern, als das Manngericht schon deshalb nicht das Erbe der Zauden angetreten haben kann, weil z. B. gerade in Glogau und Guhrau das Manngericht und die Zaude nebeneinander bis 1742 bestanden haben. — Denselben irrtümlichen Gedanken hat Breyther (Beiträge 289) aufgenommen. Welches im Jahre 1348 eingerichtete deutsche Adelsgericht übrigens die 1337 aufgehobene Breslauer Zaude „abgelöst" haben soll (Breyther a. a. O.), ist unerfindlich. [2]) Böhme V, 124. [3]) Breyther, Beiträge 289.

Quellen und Literatur.

1. „Allt Grundtbuch vber das ganze Glogische Fürstenthumb sambt seinen Weichbildern und was vor einkhomben zum Schloß vor Alters gehoret hatt. Auffgericht A^o 1520." Handschrift im St. A. Rep. 24 F. Glogau I, 18b.
2. Annales Glogovienses (1051—1493). Herausgegeben von H. Markgraf in „Scriptores rerum Silesiacarum", Band X. Breslau 1877.
3. Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte (3 Hefte), Heft III, Teil I: Das schlesische ius ducale. Breslau 1899.
4. Berndt, Geschichte der Juden in Groß-Glogau. Glogau 1873.
5. Bobertag, Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau, in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, 7. Band. Breslau 1866.
6. Böhme, J. E., Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte, 2 Teile. Berlin 1770 und 1774.
7. Brann, Geschichte der Juden in Schlesien, in „Jahresberichte des jüdisch-theologischen Seminars". Breslau 1896, 1897, 1901 und 1907.
8. Breyther, König Sigismund von Polen in Schlesien. Inaug.-Dissert. Striegau 1906.
9. Breyther, Beiträge zur Geschichte des Manngerichts in Schlesien und besonders im Fürstentum Glogau, in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens", 42. Band, S. 289—294. Breslau 1908.
10. v. Brünneck, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle sowie die Umbildung dieser Ämter durch das magdeburg-schlesische und kulmisch-preußische Recht. Berlin 1908.

    Codex diplomaticus Silesiae XXIV s. unter Wutke.
11. Codex diplomaticus Maioris Poloniae, 4 Teile. Posen 1877—1881.
12. Codex diplomaticus Poloniae, 3 Teile. Warschau 1847—1858.
13. Continuation derer Kayser- und Königlichen Privilegien, Statuten und Sanctionum pragmaticarum des Landes Schlesien, III. Teil. Breslau 1728.
14. Chronik der Stadt Polkwitz in Niederschlesien, herausgegeben vom Magistrat. Glogau 1819.
15. Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen. Weimar 1909.
16. Ehrhardt, Neue diplomatische Beyträge zur Erläuterung der alten niederschlesischen Geschichte und Rechte. Breslau 1773—1774.
17. Förster, August, Aus Grünbergs Vergangenheit. Grünberg 1900.
18. Förster, Gottfried, Analecta Freystadiensia oder Freystädtische Chronica. Lissa i. P. 1751.

19. v. Friedenberg, „Tractatus juridico-practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae juribus secundum modernum usum institutus oder Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten nach dermahligem Gebrauch eingerichtet, Und mit einem vollkommenen Register versehen." 2 Teile. Breslau 1738 und 1741.

20. Gaupp, E. Th., Das deutsche Recht, insbesondere die Gütergemeinschaft in Schlesien, in „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft", Bd. III, S. 40—83. Leipzig 1840.

21. „Glogawischen Fürstenthumbs Landes Recht" in 6 Büchern. Handschrift um 1658 im St.A. Rep. 135 F. Glogau IV, 426 (49).

22. Grünhagen, Urkunden der Stadt Brieg bis zum Jahre 1550, in „Codex diplomaticus Silesiae", Bd. IX. Breslau 1870.

23. Grünhagen, Geschichte Schlesiens in 2 Bänden. Gotha 1884 und 1886.

24. Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. 2 Teile in „Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven", Bd. VII und XVI. Leipzig 1881 und 1883.

25. Gryphius, Andreas, Glogawischen Fürstenthumbs Landstände unnd Ritterschafft Privilegia, Statuten, Kayserl. Königl. und Fürstliche Indulten und Bekräfftigungen. Lissa in Posen 1653.

26. Haeusler, Geschichte des Fürstentums Öls. Breslau 1883.

27. Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Öls bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

28. Hube, Prawo polskie w wieku trzynastym. (Das polnische Recht im 13. Jahrhundert.) Warschau 1874. Zitiert Hube I.

29. Hube, Prawo polskie w 14-tym wieku. Ustawodawstwo Kazimierza Wielkiego. (Das polnische Recht im 14. Jahrhundert. Die Gesetzgebung Kasimirs des Großen.) Warschau 1881. Zitiert Hube II.

30. Hube, Prawo polskie w 14-tym wieku. Sądy, ich praktyka i stosunki prawne społeczeństwa w Polsce ku schyłkowi 14. wieku. (Das polnische Recht im 14. Jahrhundert. Die Gerichte, ihre Praxis und die gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse in Polen am Ausgange des 14. Jahrhunderts.) Warschau 1886. Zitiert Hube III.

31. Kapras, Oberschlesische Landbücher. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Bücher in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens", 42. Band, S. 60—120. Breslau 1908.

32. Knispel, Geschichte der Stadt Schwiebus von ihrem Ursprunge an bis auf das Jahr 1763. Züllichau 1765.

33. Knothe, Die verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den wettinischen Landen während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert in „Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde", Band IV. Dresden 1883.

34. Korn, J. F., „Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporierten Grafschaft Glatz in Finanz-, Justitz-, Criminal-, Geistlichen-, Consistorial-, Kirchen-Sachen etc. etc. publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc., welche von der Zeit der glorwürdigsten Regierung Friedrichs, Königes in Preussen als souverainen obersten Herzogs von Schlesien vom 1. December 1740 bis inclusive 1744 heraus gekommen." Breslau.

35. Korn, G., Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts aus der Zeit vor 1400 in „Codex diplomaticus Silesiae", Bd. VIII. Breslau 1867.

36. Korn, G., Breslauer Urkundenbuch I. Breslau 1870.

37. Kunisch, Zur Geschichte der ältesten Verfassung Schlesiens in „Schlesische Provinzialblätter", Bd. 126. (S. 193—205, 291—302.) Breslau 1847.

38. Lehnsurkunden, s. o. Grünhagen-Markgraf.

39. v. Lekszycki, Die ältesten großpolnischen Grodbücher, 2 Bände, in „Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven", Bd. XXXI und XXXVIII. Leipzig 1887 und 1889.

40. Liber niger, Urkundensammlung der Stadt Glogau, 4 Bände (notariell beglaubigte Abschriftensammlung von 1655) im Stadtarchiv Glogau.

41. Liber ruber cum cruce, Urkundensammlung der Stadt Glogau. Handschrift aus dem 14. Jahrhundert im Stadtarchiv Glogau.

42. Makarewicz, Einführung in die Philosophie des Strafrechts. 1906.

43. Markgraf und Schulte, Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis in „Codex diplomaticus Silesiae", Bd. XIV. Breslau 1889.

44. Matuszkiewicz, Geschichte der Stadt Sprottau. Sprottau 1908.

45. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen — in „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte", Bd. II. Breslau 1906. Zitiert Meinardus, Rechtsbuch.

46. Meinardus, Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 in „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte", Bd. VIII. Breslau 1909. Zitiert Meinardus, Recht.

47. Meyer, Herbert, Entwerung und Eigentum. 1902.

M. G. O. (Manngerichtsordnung) s. unter Abkürzungen.

48. Minsberg, Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau. 2 Bände. Glogau 1853.

49. Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien in „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" von Otto Gierke (Heft 73). Breslau 1904.

50. Prasek, Breslauer Schöffensprüche, nach einer Petersburger Handschrift mitgeteilt in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens", Bd. 33. S. 321—354. Breslau 1899.

51. Promptuarium legum et constitutionum Regni ac Magni Ducatus Lithuaniae ad faciliorem ingentis voluminis multa annorum serie adulti indagationem in capita per Status, duobus libris per generosum Augustinum Kołudzki, iudicem terrestrem Junivladislaviensem, ex mandato et privilegio S. R. M. dispositum. 1697.

52. Pürschel, Die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei. Inaug.-Dissert. Breslau 1899.

53. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege in „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen" von Gustav Schmoller, XIII. Band, 1. Heft. Leipzig. 1894.

54. Regesten zur schlesischen Geschichte bis 1333, herausgegeben von Grünhagen und Wutke in „Codex diplomaticus Silesiae" Bd. VII (1.—3. Teil), XVI, XVIII, XXII. Breslau 1868, 1875, 1884, 1886, 1892, 1898, 1903. Zitiert S. R.

55. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.

56. Roepell, Geschichte Polens, I. Teil. Hamburg 1840.

57. „Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kayser- und Königlichen auch Hertzoglichen Privilegien, Statuten, Reskripten und Pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien", 2 Teile. Leipzig 1736.

58. Schirrmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbilds bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866.

59. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907.

60. Schuchard, Die Stadt Liegnitz. Ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Berlin 1868.

61. Schulte, Zur Geschichte der Landvogtei und des Stadtschultheißenamtes in Schlesien in: „Schlesische Geschichtsblätter" (Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens) 1909. Nr. 2. S. 35—43.

62. Schultze, Festgabe für Felix Dahn. 1905.

63. v. Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti. Vol. II. Leipzig 1730.
S.R. s. unter Regesten.

64. Stenzel, Vom Zaudenrechte. (Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Schlesien) in „Schlesische Provinzialblätter" Bd. 92 (S. 393—407). Breslau 1830.

65. Stenzel, Von der Teilung der Stadt Groß-Glogau im 14. und 15. Jahrhunderte in „Ledeburs Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates", Bd. 8 (S. 137—157). Berlin, Posen und Bromberg 1832.

66. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845.

67. Stenzel, Geschichte Schlesiens, I. Teil. Breslau 1853.

68. Studien zur schlesischen Kirchengeschichte in „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte", Band III. Breslau 1907.

69. Stylo, Das Provinzialrecht von Niederschlesien. Breslau 1830.

70. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamburg 1832. Zitiert Tz.-Stenzel, Urkundens.

71. Volckmann, Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal. Schulprogramm Elbing 1869.

72. Volkmer, Geschichte des Glatzer Manngerichts. Inaug.-Dissert. Habelschwerdt 1908.

73. Wolff, Geschichte der Stadt Grünberg in Niederschlesien von ihrer Entstehung bis zur Einführung der Reformation. Grünberg 1848.

74. Worbs, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz, I. Teil. Glogau 1804.

75. Worbs, Wie sind die Kreise, nach welchen Schlesien bis jetzt eingeteilt wird, entstanden? in „Schlesische Provinzialblätter", Bd. 62 (S. 327—338) Breslau 1815.

76. Wutke, Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens, I. Die Kreise Grünberg und Freystadt in „Codex diplomaticus Silesiae" Bd. XXIV. Breslau 1908.

77. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen. Leipzig 1864.

78. Ziolecki, Geschichte der Stadt Guhrau. Guhrau 1900.

Lebenslauf.

Geboren am 11. Januar 1885 zu Sprottau, Reg.-Bez. Liegnitz, als Sohn des verstorbenen Wurstfabrikanten Josef Matuszkiewicz daselbst und seiner Ehefrau Margarethe geb. Kopankiewicz, jetzt Rentiere daselbst, katholischer Religion, preußischer Staatsangehörigkeit, besuchte von Ostern 1894 bis Ostern 1900, wo ich die Abschlußprüfung bestand, das damalige Progymnasium meiner Vaterstadt und von da an das Kgl. Katholische Gymnasium zu Sagan, das ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sodann studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Heidelberg (S.-S. 1903), Leipzig (W.-S. 1903/04), Greifswald (S.-S. 1904) und Breslau (W.-S. 1904/05—W.-S. 1905/06). Am 2. Juli 1906 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau, wurde darauf zum Referendar ernannt und begann den Vorbereitungsdienst am 31. Juli 1906 beim Kgl. Amtsgericht zu Sprottau. Vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 genügte ich meiner Militärpflicht beim 2. Niederschles. Feldartillerieregiment Nr. 41 in Glogau. Vom 1. Mai 1908 ab wurde ich dem Kgl. Landgerichte zu Glogau, vom 16. April 1909 ab der Kgl. Staatsanwaltschaft daselbst und vom 23. Oktober 1909 ab Herrn Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Wawersig daselbst zur weiteren Ausbildung überwiesen.

Am 19. November 1909 wurde ich zum Leutnant der Reserve des Trains ernannt.

Am 18. Februar 1910 bestand ich das mündliche Doktorexamen.

Glogau, im Februar 1910.